

Patent vom 1ten November 1786.

In der Absicht, ein gleichförmig, allgemeines bürgerliches Recht in unsern gesammten deutschen Erbländern einzuführen, wird der zustandgebrachte erste Theil dieses bürgerlichen allgemeinen Gesetzbuches mit der Anordnung kund gemacht, daß dasselbe vom ersten Jenner 1787. in allen darin behandelten Gegenständen die alleinige Richtschnur der Handlungen unserer Unterthanen sei, nach diesem Gesetze allein, in allen Fällen, die sich vom 1ten Jenner 1787. ereignen, Recht gesucht, vertheiliget, und gesprochen werde.

Demnach werden in Ansehen der  
in diesem Theile des Gesetzbuches ent-  
haltenen Gegenstände alle sowohl vater-  
ländische, als angenommene fremde Ge-  
setze für die künftigen Fälle von nun an  
aufgehoben, und für unwirksam erklä-  
ret, auch wird hiemit untersagt, sich  
hierauf auf welche immer für eine Art  
zu berufen.

Zugleich werden Richter und Untertanen an den wahren und allgemeinen Verstand der Worte dieses Gesetzes angewiesen, und sollen sie unter keinem ersinnlichen Vorwande von der Vorschrift desselben abweichen. Nur wenn dem Richter ein Fall, der in dem Gesetze nicht bestimmt wäre, oder ein gegründeter Zweifel über den Verstand des

des

des Gesetzes auffset, soll die höchste Entschliessung durch die vorgesetzte Behörde eingeholet werden.

Das mit diesem sub Nro. 220. vorstehenden Patente kundgemachtes alls gemeines bürgerliches Gesetzbuch.

Er=

# Erstes Hauptstück.

## Von den Gesetzen.

### §. 1.

Jeder Unterthan erwartet von dem Landesfürsten Sicherheit und Schutz. Es ist also die Pflicht des Landesfürsten, die Rechte der Unterthanen deutlich zu bestimmen, und ihre Handlungen so zu leiten, wie es der allgemeine und besondere Wohlstand fodert.

### §. 2.

Von der dem Landesfürsten eigenen obersten Gewalt entspringt die Verbind-

binlichkeit aller in dem ordentlichen Wege kundgemachten Gesetze. Die Kundmachung der Gesetze aber soll in jedem Lande auf eine solche Art geschehen, damit das Gesetz schnell zu jedermanns Wissenschaft gelange.

§. 3.

Von dem Zeitpunkte der geschehenen Kundmachung ist jedermann verpflichtet, sich nach den Gesetzen zu richten: die Handlungen erhalten von denselben entweder ihre Gültigkeit oder Ungültigkeit, und die auf die Übertretung verhängten Strafen werden verwirkt, ohne daß Nichtkenntniß, oder ein Rechtsirrtum jemanden zu statten kommen,

men,

men, und von der verwirkten Strafe entheben, oder daß unter dem Vorwande des Nichtkennnisses eine gesezwidrige Handlung zu Kräften gelangen könne. Dem Landesfürsten bleibt jedoch vorbehalten, bei besonderen Umständen jemanden, der durch Nichtkennniß, oder Rechtsirrthum an seinem Rechte oder Vermögen Nachtheil litte, eine außerordentliche Rechtshilfe angedeihen zu lassen.

#### §. 4.

Jeder, der sich in dem Gebiete aufhält, für welches ein Gesetz gegeben ist, er sei Eingeborner oder Fremder, ist zu dessen Befolgung verbunden.

Auch

Auch diejenigen, die sich außer den Gränzen dieser Staaten befinden, sind schuldig, sich nach den innländischen Gesezen zu richten, wenn sie in diesen Ländern Recht suchen, oder nehmen.

### §. 5.

Wenn hingegen Untertanen dieser Staaten im fremden Gebiete sich aufhalten, haben die nach den dortigen Gebräuchen geschlossenen Verträge oder Handlungen auch in diesen Ländern eine rechtliche Wirkung, in so ferne dieselben nur eine persönliche Verbindlichkeit oder bewegliche Sachen betreffen, und in so weit solche Handlungen vermög Inländischer

bischer Befehle nicht an sich selbst ungültig, oder die Unterthanen dieser Staaten dazu unfähig sind. Ein hierländiges unbewegliches Gut aber eigenthümlich zu übertragen, oder darauf ein Recht zu gründen, kann nicht anders als auf die durch die innländischen Befehle vorgeschriebene Art geschehen. Auch bleiben hiesige Unterthanen den Befehlen des Landesfürsten und den hierlandes in Ansehung ihrer ergehenden Rechtsprüchen, wo sie sich immer befinden mögen, unterworfen.

Wenn bei einer Handlung die vorgeschriebene wesentliche Feierlichkeit unterlassen, oder wenn die gesetzwidrige Handlung im Gesetze selbst ausdrücklich vernichtet wird, so entstehet keine Verbindlichkeit daraus, und kann durch dieselbe kein Recht erworben werden.

Das Gesetz verbindet nur für künftige Handlungen, nicht für vergangene Fälle, ausser wenn durch das spätere Gesetz kein neues Recht eingeführt, sondern, nur das frühere Gesetz erläutert wird. Handlungen, woraus von Zeit

Zweite Forts.            L            zu

zu Zeit neue Verbindlichkeiten erwachsen, wenn sie gleich dem Gesetze vorhergegangen, unterliegen dennoch in Aufsehung dieser Verbindlichkeiten den jedesmal bestehenden Gesetzen.

## §. 8.

Wie die allgemeinen Gesetze, also haben auch Satzungen und Anordnungen, welche nur auf ein besonderes Land, oder eine eigene Ortschaft gerichtet sind, vollkommene Verbindlichkeit, und dieses nicht nur, wenn solche besondere Gesetze unmittelbar von dem Landesfürsten erlassen, oder ausdrücklich von ihm bestätigt sind, sondern auch, wo in Ermanglung von beiden dennoch

die

die besondere landesfürstliche Verwilligung vorhanden ist, daß die untergeordneten Obrigkeiten, Gerichte, Gemeinden, Vorsteher und Mittel dergleichen Satzungen und Anordnungen nach Erforderniß des Vintes, und zu Erhaltung guter Ordnung machen mögen, deren Einsicht, Aenderung und Aufhebung dem Landesfürsten aber zu allen Zeiten vorbehalten bleibt. Ohne solche besondere Verwilligung können die von einer Gemeinde getroffenen Schlüsse und Verabredungen nicht als Satzungen, sondern bloß als freiwillige Verträge angesehen werden.

Gegen die Geseze, diejenigen sowohl, die bereits erlassen worden, als auch die in Zukunft noch erlassen werden, soll keine Gewohnheit bestehen, und Kraft haben, sie möge gleich in allen Erbländern allgemein oder im einzelnen Orte eingeführt seyn. Und werden hiemit alle vor diesem Gesez schon bestehenden Gewohnheiten gänzlich aufgehoben, und auffer Kraft gesetzt, auch diejenigen, welche in der Zukunft jemals einzuführen versucht werden sollten, wirkungslos, und als strafbares Beglihen erklärt.

Auch in denjenigen Fällen, worüber in den Gesetzen nichts verordnet ist, ist keine Gewohnheit zulässig, noch von einer verbindenden Kraft. Soll in dergleichen Fällen eine allgemeine und gewisse Anordnung für nothwendig, oder doch ersprießlich gehalten werden, ist dieselbe bei dem Landesfürsten zu suchen.

Auf eine Gewohnheit kann nur dann gesehen werden, wenn ein Gesetz zwar die Hauptsache entscheidet, in Betreff der Umstände aber dabei sich auf den Landesgebrauch, und die bisherige

Beobachtung besteht. In diesen Fällen soll für Recht gehalten werden, was in einem oder mehreren Ländern entweder von allen, oder doch von dem größten Theile freiwillig, öffentlich und durch längere Zeit beobachtet worden.

§. 12.

Wenn jedoch eine solche Gewohnheit verbindlich sein soll, muß die Gleichförmigkeit derselben wenigstens dreimal freiwillig und wissentlich von Allen, oder von dem größern Theile beobachtet, von der Ausübung wenigstens eine Zeit von 10 Jahren verfließen, und solche während dieser Zeit von Niemanden widersprochen, noch dagegen sonst etwas Widriges sein vorgenommen worden.

Ueber Sachen oder Handlungen, die jedermanns freier Willkühr überlassen sind, findet keine verbindliche Gewohnheit Platz. Auch kann aus gleichförmigen in gleichen Fällen ergangenen Rechtsprüchen für die künftigen Handlungen keine Gewohnheit erwachsen.

In so weit Gewohnheiten eingeführt werden können, werden sie durch spätere Gewohnheiten auch wider aufgehoben. Aber da solche Gewohnheiten ihre ganze Wesenheit und Verbindlichkeit nur von der gesetzgebenden Gewalt,

und der stillschweigenden Bewilligung des Landesfürsten erhalten, so bleibt es diesem auch stets vorbehalten, Gewohnheiten nach Erfoderniß der Umstände zu beschränken und aufzuheben.

§. 15.

Den von dem Landesfürsten verliehenen besonderen Begünstigungen, Gnaden, und Freiheiten soll von niemanden entgegen gehandelt, noch dem Begnädigten im Genuße der ihm verliehenen Freiheiten ein Hinderniß gelegt werden.

Alle von dem Landesfürsten ertheilten Begünstigungen enthalten das Bedingniß in sich, wenn sich die Sache angebrachtermassen verhält.

Wenn sich daher nach der Hand zeigte, daß Begünstigungen durch unwahrhaftes Anbringen, Verschweigung der Wahrheit, oder arglistigerweise erschlichen worden, soll der Fall dem Landesfürsten jedesmal zur Abänderung der Entschliessung angezeigt werden.

Zwischen zwei gleich begünstigten Personen, die in dem Genuße ihrer

Befreiung zusammentreffen, und einander hinderlich fallen, gebührt dem, welcher, ohne die Befreiung einen wesentlichen Schaden leiden würde, der Vorzug vor dem andern, dem der Genuß seiner Begünstigung nur Gewinn brächte. Wo aber bei beiden gleich entweder um Abwendung eines Schadens, oder um bloßem Gewinn zu thun wäre, ist die Befreiung überwiegender, welcher bei der Verletzung in Zusammentreffung mit andern der Vorzug namentlich zugestanden worden. Bei allen andern Begünstigungen ist die ältere der später verliehenen vorzuziehen, wenn nicht die erstere durch die letztere ausdrücklich aufgehoben wird.

Die Dauer einer Befreiung hängt von der Meinung ab, welche bei Verleihung derselben geäußert worden. So erlöschen persönliche Begünstigungen, wenn die Personen sterben, oder wenn die Eigenschaft, unter welcher die Befreiung gegeben worden, verändert wird. Sächliche Befreiungen hören auf, wenn die Gemeinde, der sie ertheilt sind, gänzlich aufgelöst, das Amt, die Würde, mit der sie verknüpft sind, nicht mehr ersetzt wird, oder die Sache, worauf sie haften, solchergestalten zu Grunde geht, daß zu Wiederherstellung keine Hoffnung vorhanden ist.

Der erhaltenen Befreiungen kann jedermann durch ausdrücklichen Verzicht oder stillschweigend durch den Nichtgebrauch sich begeben, es wäre dann der, welchem die freie Schaltung mit seinem Vermögen mangelt, oder wenn die Begebung zum Nachtheil einer gesammten Gemeinde, oder eines Dritten gereichte, oder auch wenn die Befreiung mehr zum gemeinen Besten, und zur Aufrechthaltung eines Standes oder Würde, als zum Vorthelle der Person verliehen worden.

Wenn die Begünstigung in einer bloß willkürlichen, niemanden nachtheiligen Ausübung besteht, so zieht der Nichtgebrauch deren Verlust nicht nach sich. Sonst aber werden Begünstigungen ganz, oder zum Theile, nachdem ganz, oder zum Theile davon nicht Gebrauch gemacht worden, auf folgende Art verloren: Wenn die Begünstigung in einem Befugnisse, von andern etwas zu fordern, oder mit ihrer Beschwerde ein Recht auszuüben, besteht, erlischt dieselbe durch die vorgeschriebene Verjährungszeit, wofern während dieser Zeit der Gebrauch thunlich gewesen. Hingegen wenn der Begünstigte von einer

gemeinen Beschwerde enthoben war, hört diese Befreiung sogleich auf, wenn derselbe sich der ihm erlassenen Beschwerde dreimal freiwillig, wissentlich, und ohne Vorbehalt unterzogen hat.

§. 21.

Ubrigens muß es stets von dem Landesfürsten abhängen, sowohl eine bloße Gnadenverleihung willkürlich zu widerrufen, als auch jede andere nach Befinden aufzuheben, wenn davon ein widriger Gebrauch oder Mißbrauch gemacht, oder solche durch Veränderung der Umstände unbillig, mit denselben unverträglich, vielleicht gemeinschädlich würde.

Wenn bei Verleihung einer Freiheit ausdrücklich vorgesehen ist, daß deren Bestätigung von Zeit zu Zeit angesucht werden soll, oder wenn bei jeweiliger Veränderung der Landesregierung wegen Bestätigung der Befreiungen ein allgemeines Gebot ergeht, erlischt die Befreiung gänzlich, wofern in der anberaumten Frist die Bestätigung nicht gesucht wird.

Eine erhaltene Bestätigung bleibt, wenn die Befreiung bereits erloschen ist, kein neues Recht, sondern bestärket bloß dasjenige, welches aus der ersten Befreiung gebühret, und nur in dem

Manne, als der Befreite sich in dem Besitze befindet, und dieser Besitz weder den landesfürstlichen, noch eines andern Gerechtsamen zuwieder ist: es wäre dann in der Bestätigung ein Mehreres besonders ausgedrückt, oder einer schon erloschenen Befreiung ihre vorige Kraft von neuem namentlich beigelegt.

#### §. 24.

Diese erlassenen Gesetze sind stets nach dem eigenen, und allgemeinen Verstande der Worte zu nehmen. Niemand ist berechtigt, sich einer rechtskräftigen Auslegung anzumassen, noch unter dem Vorwande eines Unterschieds zwischen den Worten und dem Sinne  
der

der Gesetz solche zu erweitern, oder einzuschränken. Auch soll kein Richter unter Vorhütung einer von der Strenge der Rechte unterschiedenen Billigkeit von der klaren Vorschrift der Gesetze abgehen. In denjenigen Fällen aber, wo der Richter durch die Gesetze selbst angewiesen wird, auf Person, Zeit, Ort und andere Umstände zu sehen, liegt ihm ob, alle diese bei der Handlung unterlaufende Umstände nach der natürlichen Billigkeit zu beurtheilen.

§. 25.

Auch sonst Jedermann, besonders Partheyen bei Rechtsstreitigkeiten, und ihre Rechtsfreunde haben sich aller ge-

Zweite Forts.            u            fünf

künstelsten Auslegung der Gesetze, aller Ausdeutung, Erweiterung, oder Beschränkung derselben durch Gewohnheiten zu enthalten. Nicht nur daß auf Wendungen dieser Art keine Rücksicht zu nehmen ist: sondern wenn geistesliche Wortverdrehung, oder Arglist wahrgenommen würde, oder wenn wider die klare Vorschrift der Gesetze eine widrige Gewohnheit angeführt würde, soll gegen den Aufführenden nach richterlichem Ermessen noch mit scharfer Strafe vorgegangen werden.

§. 26.

Wenn dem Richter ein Zweifel vorfiel: ob ein vorkommender Fall in dem Gesetze begriffen sei, oder nicht?

wenn

wenn ihm das Gesetz dunkel schiene, oder falls besondere, und sehr erhebliche Bedenken der Beobachtung desselben entgegen ständen, soll die Belehrung allzeit von dem Landesfürsten gesucht werden. Aber wenn ein Fall zwar nicht wörtlich in dem Gesetze ausgedrückt, jedoch in den Umständen, und der ganzen Beschaffenheit der Sache mit einem andern ausdrücklich entschiedenen Falle vollkommen gleich wäre, so ist zwar dem Richter, den unentschiedenen Fall nach dem entschiedenen zu beurtheilen gestattet; doch soll ein solcher Fall jedesmal dem Landesfürsten angezeigt werden.

Die von dem Landesfürsten ertheilten besonderen Begünstigungen sind ebenfalls nach den buchstäblichen Inhalt zu nehmen, und wenn sich über eigentlichen Sinn erhebliche Anstände äußerten, ist der Fall dem Landesfürsten zur Entscheidung vorzulegen. Ausser solchen erheblichen Anständen ist in Ansehen der Begünstigungen überhaupt die Richtschnur: jede Befreiung ist auf das genaueste auszudeuten, folglich im Zweifel eine zur Beschwerde eines andern gereichende Befreiung mehr für persönlich und zeitlich als immerwährend zu achten. Und wo es auf eine Enthebung von den G. setzen, oder auf den

Abbruch des von einem Dritten bereits erworbenen Rechts ankömmt, da soll darauf gesehen werden, daß von den Befehlen so wenig, als es mit der Wirkung der Befreiung geschehen kann, abgegangen, und dem Dritten, so wenig als möglich, geschadet werde.

## Zweites Hauptstück.

### Von den Rechten der Unterthanen überhaupt.

§. 1.

**U**nter dem Schutze, und nach der Leistung der Landesgesetze genießen alle Unterthanen ohne Ausnahme die vollkommene Freiheit.

Untertthanen, die von dem Feinde angefangen werden, bleiben ihre Rechte und Gerechtfamme bis zu ihrer Rückkehr unvermindert, sowohl die, welche sie bereits gehabt, als die ihnen während der Gefangenschaft anfallen. Wäre aber auf eine oder andere Art etwas zu deren Beeinträchtigung geschehen, so soll wenn ihnen sonst nichts im Wege steht, ihnen die erforderliche Rechtshilfe verschaffet werden. Auch was sie während der Gefangenschaft mit ihrem Eigenthum geordnet haben, hat vollen Bestand; wofern nur ihr freier und ungewolltener Wille genugsam erweislich ist, und sie ausser der Gefangenschaft zu einer solchen Anordnung fähig gewesen wären.

§. 3.

Alle, die in den Erbländern unter  
der landesfürstlichen Gewalt vereinigt  
leben, sind für Inländer und Untertha-  
nen zu halten, und genießen ohne Un-  
terschied die Unterthanen und Inländern  
allgemein gebührenden Rechte. Fremde  
genießen bei einer Durchreise, oder sonst  
bei ihrem Aufenthalte in den Erb-län-  
dern den gemeinen Landeschutz, sind  
aber für keine Unterthanen zu achten.

§. 4.

Alle Unterthanen in den Erb-län-  
dern sind Erbsähig, auch zu Erwerbung  
beweglicher und unbeweglicher Güter be-

fugt. Daher können sie nicht nur in den Ländern, wo sie vermög der Landesverfassung landesfähig sind, sondern auch in andern Ländern, wo sie diese Fähigkeit noch nicht haben, wofern sie anders nicht durch die Landesverfassung ausgeschlossen sind, sowohl durch lebzeitige als letztwillige Handlungen landschäftliche Güter, Gülten und Rechte an sich bringen, auch zu dem landtäfflichen Besitze derselben gelangen, und alle Rechte des Besitzes ausüben, ohne daß sie von einem Landmanne dieses Landes durch Anmeldung des Einstandsrechts aus dem Besitze verdrungen werden mögen. Das Einstandsrecht wird hie mit ganz aufgehoben.

Doch ist niemand befugt, schon wegen dieses Besizes, auch auf die Landmannschaft und die davon abhängenden Gerechtsame selbst Anspruch zu machen, so lange er nicht auf die vorgeschriebene Art die Eigenschaft eines Landmanns erworben hat.

Was bei Landschäftlichen Gütern und Rechten vorgeschrieben wird, ist auch von bürgerlichen Gründen, und den darauf haftenden Rechten zu verstehen. Und wird bei bürgerlichen Gründen das bürgerliche Einstandsrecht ebenfalls gänzlich aufgehoben.

Auch Fremde können nicht nur bewegliche Güter, sondern, wenn sonst kein Hinderniß entgegen steht, auch landwirthschaftliche, und bürgerliche Güter, Herrlichkeiten und Rechte an sich bringen. Jedoch nur auf rechtmäßige Art, und offenbar, keineswegs aber durch Scheinhandlungen, oder heimliches Einverständnis. Auch sind Fremde in Betreff der landwirthschaftlichen, und bürgerlichen Güter, Herrlichkeiten, und Rechte so lang des Eigenthums und rechtlichen Besizes unfähig, bis sie die Eigenschaft eines Inländers, und Unterthans angenommen, und in diesen Staaten ihren Wohnsitz genommen haben.

Gegen Fremde, denen in einem der Erbländer eine Erbschaft zufällt, soll das nämliche Recht gelten, welches gegen die Einwohner dieses Erblandes in ihrem Vaterlande geltend ist. Wenn in einer solchen Verlassenschaft, zu deren Erbschaft ein Fremder gelangen soll, landschäfliche oder bürgerliche Güter begriffen sind, so hat dasjenige Ansehung, was im vorigen §. festgesetzt worden.

Fremde können also um so mehr anderes unbewegliches Eigenthum, welches die Eigenschaft eines bürgerlichen  
oder

oder landeshöflich. Gutes nicht an sich hat,  
durch lebzeitige Handlungen erwerben,  
und durch die Erbfolge an sich bringen.  
In beiden Fällen aber sind sie verpflichtet,  
den festgesetzten Grundrechten Genüge  
zu leisten. Widrigens die Grundobrig-  
keit befugt ist, sich ihres in der Lan-  
desverfassung gegründeten Rechte zu ge-  
brauchen.

## Drittes Hauptstück.

### Von den Rechten zwischen Eheleuten.

**E**heversprechen, wodurch sich eine  
Manns- und Weibeperson die Ehe  
vorhinein zusagen, haben keine rechtliche  
Verbindlichkeit. Wenn daher ein  
Ehe-

Eheversprechen gleichwohl eingegangen wird, dasselbe möge auf was immer für eine Art gefasset, mit was immer für Feierlichkeiten versehen sein, soll es weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe nach sich ziehen, noch sonst. eine rechtliche Wirkung haben.

§. 2.

Um so minder soll eine nach vorhergegangnem Eheversprechen geschehene Schwächung oder Schwängerung eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe gründen; eine solche Schwächung oder Schwängerung soll nicht anders angesehen werden, als wenn solche ohne vorheriges Eheversprechen geschehen ist.

### §. 3.

Die Ehe an sich, als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet, und die daraus fließenden wechselseitigen bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und einzig von den landesfürstlichen Gesetzen. Die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehöret also für die landesfürstlichen Gerichtsstellen.

### §. 4.

Jedermann ist befugt, einen Ehevertrag einzugehen, der durch folgende Anordnung dazu nicht unfähig erklärt wird.

### §. 5.

**Erstens:** Sind zu Schließung eines Ehevertrags nicht fähig, minderjährige, wenn sie ihres eheleiblichen Vaters oder in dessen Abgang des Großvaters väterlicher Seite Einwilligung darüber nicht eingehollet haben.

Wenn jedoch Vater oder Großvater ihre Einwilligung versagen, ist den Kindern, oder dem Thelle, mit welchem die Ehe nicht zugelassen werden will, wie auch seinem Vater oder Vormunde sich an die Gerichtsbehörde zu wenden gestattet.

Findet die Behörde, nachdem der Vater oder Großvater vernommen worden, die Ursache der verweigerten Einwilligung erheblich, so hat auch dieselbe das Gesuch auf eine den Umständen angemessene Art abzuschlagen. Können die Aeltern keine wichtige Ursache ihrer Weigerung anführen, so soll die Behörde versuchen, sie zur gültigen Einwilligung zu vermögen: fällt der Versuch fruchtlos aus; so hat das Gericht die Einwilligung von Amtswegen zu erteilen. Eine auf gerichtliche Bewilligung geschlossene Ehe hat nicht nur vollkommene Gültigkeit, sondern soll auch den Kindern an ihren Rechten zu keinem Nachtheile gereichen.

Wenn minderjährige, ohne Einwilligung des Vaters oder Großvaters, oder wider deren ausdrückliches Verbot, ohne die Gerichtsbewilligung angesuchet zu haben, oder gar nach einer gerichtlichen Abweisung eine Ehe schließen, ist dieselbe ganz ungültig, und ohne alle Wirkung.

Wosfern der Vater oder Großvater väterlicher Seite zwar am Leben sind, aber das Gericht dieselben von der Vormundschaft entweder, weil sie darauf Verzicht gethan, oder wegen eines wils-

Zweite Forts.      £      der

der sie streitenden Bedenkens auszuschließen, mithin einen andern Vormund zu bestellen befunden hat, ist nebst der Einwilligung des Vaters oder Großvaters auch die Einwilligung des Vormunds einzuholen. Sind diese in ihrer Meinung unterschieden, hat das Gericht zu entscheiden.

#### §. 10.

Zweitens: Wo Vater und Großvater väterlicher Seite gestorben sind, können Minderjährige dennoch ohne Einwilligung derjenigen, unter deren Ob-  
sorge sie stehen, sich nicht verheirathen. In einem solchen Falle aber ist die Einwilligung des Vormunds allein nicht  
genug

genug, sondern muß auch die gerichtliche Genehmigung angefordert werden.

## §. 11.

Wollte ein Vormund weder selbst einwilligen, noch die Vormundschaftsbehörde angehen, so steht nach §. 6. dem Minderjährigen selbst, oder andern in seinem Namen frei, sich an die Behörde zu wenden, welche nach Vernehmung des Vormunds vorzugehen hat, was sie der Billigkeit gemäß findet.

## §. 12.

Die Heurath großjähriger Kinder, wenn sie gleich ohne, oder wider die

Einwilligung des Vaters oder Großvaters geschlossen worden, ist gültig. Wofern aber die Ursache der von dem Vater oder Großvater gegebenen Weigerung so beschaffen ist, daß sie vom Gerichte für gründlich anerkannt wird, sollen die Aeltern nicht nur aller Ausstattung oder Versorgung, wie sie immer beschaffen sein mag, gänzlich entbunden, sondern auch befugt sein, so weit sie nicht etwa nachher die Heurath begnehmiget haben, ein solches ungehorsames Kind zu enterben.

§. 13.

Bei einer solchen Heurath, sie möge gültig oder ungültig sein, sollen nach

Be

Beschaffenheit der Umstände diejenigen ohne Unterschied bestraffet werden, die dazu verführet, die aus Arglist oder Gewinnsucht sich dabei zur Unterhandlung gebrauchen lassen, oder dazu Anlaß, Gelegenheit, Vorschub gegeben haben.

§. 14.

Drittens: Ehen zwischen einem Unterthan dieser Staaten von christlicher Religion, und einem andern, der der christlichen Religion nicht zugethan ist, sind nichtig und ungültig.

§. 15.

Viertens: Ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibs-

person, die bereits mit einem Manne verheurathet ist, sind, so lang diese Ehe besteht, nicht befugt, eine zweite Ehe einzugehen. Wird eine solche zweite Ehe dennoch geschlossen, ist sie ungiltig.

#### §. 16.

Wenn daher verehlicht gewesene Personen zur neuen Ehe schreiten wollen, sollen dieselben, wofern der Tod des ersten Ehegatten an dem Orte, wo sie sich wieder verehelichen wollen, nicht allgemein kündigt ist, nicht eher zur zweiten Heurath gelassen werden, bis sie den Tod des vorigen Ehegatten auf eine im Recht zureichende Art bewiesen haben.

**Fünftens:** Blutsverwandte sind sich untereinander zu verheirathen unfähig. In der auf und absteigender Linie ist diese Unfähigkeit immerwährend. Unter Seitenverwandten aber soll sie sich nicht weiter erstrecken, als auf die Heurath zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen Bruder und seines Bruders oder seiner Schwester Tochter, wie auch zwischen Schwester und ihres Bruders oder ihrer Schwester Sohn, und auf die Heurath zwischen Geschwisterkindern.

Diese Unfähigkeit zur Ehe zwischen Seitenverwandten besteht ohne Unter-

schied, nicht nur wenn die Brüder und Schwestern von einem Vater und von einer Mutter abstammen, sondern auch wenn sie bloß den Vater oder bloß die Mutter gemeinschaftlich haben. Ueberhaupt jede Verwandtschaft, sowohl, welche aus ehelicher, als die, welche aus unehelicher Erzeugung ihren Ursprung hat, wird in der angeführten Art ein Hinderniß der Ehe.

#### §. 19.

**Sechstens:** Auch die Schwägerchaft macht zwischen dem Manne und den Verwandten seines Weibes, dann zwischen dem Weibe und den Verwandten ihres Mannes die Ehe ungültig.

tig. Der Mann nämlich kann die im §. 17 und 18. erwähnten Verwandten seines Weibes, und das Weib die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehlichen.

§. 20.

Wofern jedoch in irgend einem besondern Falle sehr wichtige Ursachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwischen Personen, deren Verwandtschaft oder Schwägerschaft die Verbindung hindert, rathlich machten, muß der Fall allzeit dem Landesfürsten angezeigt, und seiner darüber ergehenden Anordnung nachgelebet werden.

**Siebentens:** Wer eine Weibsperson gewaltthätiger weise entführt, kann mit derselben eine gültige Ehe nicht schliessen. Wenn jedoch die Weibsperson, nachdem sie sich wieder außer Gewalt des Entführers befindet, denselben zu heurathen einwilliget, steht der Gültigkeit dieser Ehe nichts im Wege.

**Achtens:** Ebenfalls werden ein Ehebrecher und eine Ehebrecherinn für unfähig erklärt, mit einander eine gültige Ehe zu schliessen, wofern der begangene Ehebruch, vor der zwischen  
den

denselben geschlossenen Ehe, gerichtlich erwiesen worden.

§. 23.

Neuntens: Sollen auch diejenigen initeinander eine gültige Ehe eingehen unfähig sein, die den ihrer Heurath im Wege stehenden Ehegatten des einen Theils ermordet haben; die Ermordung mag von ihnen selbst oder auf ihre Veranlassung von einem andern vollbracht, und entweder mit beiderseitiger Einwilligung, oder auch nur von einem Theile, ohne Willen und Wissen des andern Theils verübet worden seyn.

**Rechtens:** Militärpersonen sind ohne schriftliche Erlaubnis von ihren Regimentern, Korps, oder sonst von ihrer vorgesetzten Obrigkeit sich zu verehelichen nicht fähig. Nicht nur, daß eine wider dieses Verbot eingegangene Ehe für sich ungültig und nichtig ist, sondern es werden auch die Parthelen, welche sich geehlichtet, und der Pfarrer, Pastor, oder Pope, welche Militärpersonen ohne die vorgeschriebene Erlaubnis getrauet haben würden, nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden.

In Ansehen der in der Katholischen Kirche mit dem Stande der Geistlichkeit

und den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe bleibt das bisher Bestehende unabgeändert.

§. 26.

Der Ehevertrag (Kontrakt) selbst wird geschlossen, wenn eine Manns- und eine Weibsperson einwilligen, miteinander in eine unzertrennliche Gemeinschaft zu treten, um Kinder zu erzeugen, und der mit diesem Stande verbundenen Rechte zu genießen.

§. 27.

Die Einwilligung in die Ehe muß klar und deutlich ausgedrückt, und im allgemeinen von den Parthien selbst ge-

geben werden. Zwar ist die Ehe auch durch einen Bevollmächtigten zu schließen erlaubt; allein eine solche Ehe ist nur dann vollgültig, wenn die Vollmacht auf die Heurath einer bestimmten Person gerichtet ist, und wenn diese Vollmacht zur Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe schließt, nicht bereits widerrufen worden.

§. 28.

Alles, was die Einwilligung verhindert, verhindert auch die Gültigkeit des Ehevertrags. Daher können diejenigen, die ihrer Vernunft beraubt sind, wenn sie nicht heitere Zwischenstunden haben, in welchen sie die Rechte und Ver-

Ver

Verbindlichkeiten des Ehestands einsehen, keine gültige Ehe schließen. Laufen und Stumen hingegen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrücken können, steht zur Schliessung der Ehe nichts im Wege.

§. 29.

Ungültig ist der Vertrag der Ehe, wenn in der Person, mit welcher die Ehe geschlossen worden, ein Irrthum vorgeht. Ein in Nebensachen, oder in den Eigenschaften der Person vorgegangener Irrthum aber hindert die Gültigkeit des Ehevertrags nicht, es sei denn, daß die Eigenschaft die ganze Wesenheit der Person verändere, und daß

von

von der einen Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung darauf ausdrücklich beschränket, von der andern Seite aber diese Eigenschaft betrügerischerweise vor gegeben worden.

§. 30.

Das Ehehinderniß wird hienit auch auf den Fall erweitert, da eine Weibsperson zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem Dritten wirklich schwanger ist, dieser Umstand ihrem künftigen Ehemanne nicht bekannt war, und dieser, sobald er von der vorgängigen Schwangerschaft Beweise gehabt, bei Behörde die Anzeige macht, auch vorher keine Wissenschaft davon gehabt zu haben, dardun kann.

§. 31.

Der Gültigkeit der Ehe steht weiters entgegen, wenn die Einwilligung durch Furcht und Gewalt erzwungen worden; wosfern nämlich die Furcht zu dem Ende, um die Einwilligung zur Ehe dadurch zu erzwingen, eingejagt, auch so beschaffen war, daß eine Person, wie die, welche diese Furcht anführt, derselben nicht hat widerstehen können.

Das Befugniß, eine aus Irrthume, oder Furcht eingegangene Ehe als ungültig anzufechten, hat nur der Theil der in den Irrthum versetzt, oder dem

Zweite Forts.            3            die

die Furcht eingejagt worden, keineswegs aber, der andere, bei dem weder Irrthum, noch Zwang vorhanden war. Selbst der erstere soll mit keiner Klage wider die geschlossene Ehe weiter gehöret werden, wenn nach entdecktem Irrthume, oder vorübergegangener Furcht er seine Einwilligung entweder ausdrücklich, oder durch freiwillig fortgesetzte eheliche Belohnung erneuert hat.

§. 33.

Indessen wird hienit erklärt: daß nicht jede obgleich deutlich ausgedrückte Einwilligung zur Schliessung der Ehe für hinlänglich anzuerkennen ist. Zur Wesenheit des Ehevertrags, und als  
ein

eln zu dessen Gültigkeit unumgängliches Bedingniß wird vorgeschrieben, daß die beiderseitige Einwilligung zur Ehe in gegenwart des Pfarrers, Pastors, Popen oder Rabiner, in dessen Pfarre oder Sprengel die Brautleute wohnhaft sind, und in Beisein von zween Zeugen ausgedrückt werde. Doch ist dem Pfarrer, Pastor, Popen oder Rabiner das Befugniß eingeräumt, daß sie statt ihrer auch jemanden andern, um in ihrem Namen bei Schließung der Ehe gegenwärtig zu sein, bestellen mögen.

#### §. 34.

Wo Bräutigam und Braut unter verschiedene Pfarrbezirke gehören, ist es

genug, wenn die eheliche Einwilligung entweder vor dem Pfarrer, Pastor, Popen oder Rabiner des Bräutigams, oder vor dem Pfarrer, Pastor, Popen, oder Rabiner der Braut erklärt wird.

### §. 35.

Jede Ehe, bevor sie geschlossen wird, soll in der Pfarrkirche der Brautleute an einem Sonntage oder gebotenen Feuertage zur Zeit der Predigt, oder wenn sich sonst das Volk in größerer Menge versammelt, öffentlich aufgeboten (verkündigt), bei diesem Aufgebote (Verkünden) beide Brautleute mit Tauf- und Geschlechtsnamen, Geburtsorte und Stande deutlich bezeichnet, und

und das Aufgebot noch an zweien folgenden Sonn- oder Feiertagen wiederholt werden ; damit jedermann hinlänglich Zeit habe, ein ihm etwa bekanntes Hinderniß gehörig zu entdecken.

§. 36.

Gehören die Brautleute unter verschiedene Pfarrbezirke, so soll das dreimalige Aufgebot in der Pfarre von beiden geschehen: und hätte eines der Brautleute sich in seiner dermaligen Pfarre noch nicht durch sechs Wochen aufgehalten, so soll das Aufgebot auch noch in derjenigen Pfarre geschehen, unter welche es vorher gehöret hat.

In ausserordentlichen Fällen oder wo Gefahr auf den Verzuge haftet, ist den Parthelen gestattet, um Nachsicht des dreimaligen Aufgebots anzulangen. Um diese Nachsicht haben sie sich an ihre weltliche Behörde zu wenden, welcher das Befugniß eingeräumt ist, in solchen Fällen die angesuchte Nachsicht zu ertheilen.

In allen Fällen, wo das Aufgebot in mehr als einer Pfarre zu geschehen hat, hat der Pfarrer, Pastor, Pope oder Rabiner, in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen werden soll, sich das Zeugniß

niß des auch in der andern Pfarre geschehenen Aufgebots geben zu lassen. Ohne Aufgebot soll kein Pfarrer, Pastor, Pape oder Rabiner unter schwerer Strafe eine Parthei trauen (kopuliren; oder zusammentreiben) wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde erhaltene diesfällige Nachsehung, oder im Falle es eine Militärperson ist, die von ihrem Regimente, Korps oder vorgesetzten Obrigkeit ertheilte Erlaubniß schriftlich vorgezeigt worden. Eine ohne das vorgeschriebene dreimalige Aufgebot, oder ohne eine über das Aufgebot erhaltene Nachsehung, oder endlich ohne gesetzliche Erlaubniß geschlossene Ehe ist gänzlich ungültig und nichtig.

Jeder Pfarrer, Pastor, Pope oder Rabbiner ist schuldig, alle in seiner Pfarre geschlossenen Ehen mit deutlicher Benennung der Eheleute, wie auch der dabei gegenwärtigen Zeugen, dann mit Benennung des Orts, wo die Ehe geschlossen worden, und ob selbe vor ihm selbst, oder vor einem andern in seinem Namen, und vor wem sie geschlossen worden, in die zu diesem Ende bestimmten Trauungsbücher eigenhändig einzutragen, damit jeder über die Ehe, und Zeit, wann sie geschlossen worden, entstehende Zweifel daraus vollständig gehoben werden könne.

Jemand, der auf erlaubte Art zur Unterhandlung einer Ehe gebraucht wird, kann, wenn ihm dieses Geschäft eigends aufgetragen worden, seine Schadloshaltung ansuchen; ausser dem aber soll weder vor, noch nach erfolgter Heurath etwas für die Unterhandlung gefodert werden. Ist dem Unterhändler etwas versprochen oder gegeben worden, so soll das Versprechen ungültig sein, und zu dessen Einbringung unter keinem Vorwande einige Rechtshilfe erthellet werden. Das bereits gegebene aber kann sowohl vor, als nach der Heurath, binnen einem Jahre, da dieselben geschlossen worden, zurück gefodert werden; es

würde dann erwiesen, daß es auf jeden Fall, ohne Bedingniß, ob die Heurath erfolge, oder nicht erfolge, freiwillig geschenkt worden.

§. 41.

Was hingegen für die Unterhandlung nach erfolgter Heurath aus freiwilliger Erkenntlichkeit, und ohne Zwönthigung versprochen, verscrieben oder gegeben wird, hat alle Gültigkeit, die es von Rechtswegen haben kann. Ein solcher Unterhändler hat jedoch sich aller Arglist und ungeziemenden Absichten zu enthalten; widrigenß wird er nicht nur dem hintergangenen Theile für allen Nachtheil verfürzlich, sondern ist auch

auch nach Beschaffenheit der Umstände,  
zu bestrafen.

§. 42.

Sogleich als der Vertrag der Ehe  
ordentlich geschlossen worden, nehmen  
die beidseitigen Rechte und Pflichten  
ihren Anfang.

§. 43.

Die hauptsächlichste und wesentlich-  
ste Pflicht der Eheleute ist die eheliche  
Behornung. Gände sich, daß ein Ehe-  
theil wegen Unvermögenheit diese Pflicht  
nicht erfüllen könnte, so ist dem dadurch  
benachtheiligten Gatten das Recht vor-  
behalten, Klage anzubringen, damit die

ge

geschlossene Ehe für ungültig erklärt werde.

§. 44.

Bei solchen Klagen soll das Gericht es niemals daran genügen lassen, daß die von der klagenden Parthei angeführte Unvermögenheit des andern Theils von diesem gerichtlich gestanden wird: die Wahrheit der angebrachten Unvermögenheit muß nach Verschiedenheit der Personen allezeit durch erfahrene Aerzte, Wundärzte oder Wehnmütter (Hebammen) untersucht werden.

§. 45.

Finden sich bei dieser Untersuchung zuverlässige Zeichen einer fortdauernden

Un-

Unvermögenheit, sie mag überhaupt, oder nur in Rücksicht auf den andern Ehegatten vorhanden sein, so ist die Ehe für ungültig und nichtig zu erklären. Wenn aber durch die äußerlichen Zeichen sich nicht zuverlässig bestimmen läßt, ob die Unvermögenheit nur zeitlich, oder beständig und fortwährend sei, so sollen die Eheleute noch durch drei Jahre beisammen wohnen, und nach deren Verlaufe nur alsdann getrennet werden, wann die Unvermögenheit bis dahin fortgedauert hat.

§. 46.

Entdeckt sich hingegen, daß die Unvermögenheit nur zeitlich ist, und durch

An.

Anwendung schicklicher Mittel gehoben werden kann, so ist das Gesuch abzulehnen. Eben so kann die Ehe nicht aufgelöst werden, wenn die Unvermögenheit zur Zeit der geschlossenen Ehe nicht vorhanden gewesen, sondern nur erst während der Ehe durch Krankheit oder andere Zufälle verursacht worden.

§. 47.

Der Mann erwirbt über das Weib eine Gattung von Gewalt, welche jedoch nach Vernunft, Anständigkeit und Billigkeit gemäßiget sein muß. Hingegen liegt dem Manne auch ob, das Weib seinem Stande gemäß zu unterhalten, und sowohl gerichtlich als außergerichtlich zu vertreten.

Wenn wegen Unterhaltung des Ehemanns eine Beschwerde geführt wird, sollen die Gerichte schleunige Vorsehung treffen, und wosern gültliche Versuche nichts verfiengen, solche durch gerichtliche Ausmessung bestimmen.

Das Weib erlangt das Recht, den Namen, und Wappen des Manns zu führen, und wird nach seinem Stande aller seiner Ehren und Vorzüge theilhaftig. Dagegen des Weibs Schuldigkeit ist, dem Wohnsitz des Manns zu folgen, demselben nach Verschiedenheit  
des

des Standes in seinem Nahrungsstande Hilfe zu leisten, und ihn in Besorgung des Hauswesens nach Stande und Kräften zu überheben.

§. 50.

Mehrere den Eheleuten wechselseitig zustehende Berechtigungen werden ihre gesetzliche Bestimmung da erhalten, wo über die Gegenstände, welche sie betreffen, besonders angeordnet wird.

§. 51.

Wenn die Brautleute mit ihrem Vermögen frei schalten und walten können, so hängt es von ihrer Willkühr ab,

ob und was der Bräutigam sich zu einem Heurathsgute bedingen, und was die Braut ihm dazu bestimmen will. Wenn aber die Braut unter der Vormundschaft steht, so hat der Vormund mit obervormundschaflicher Gutheißung das Heurathgut nach ihrem Vermögen und nach Beschaffenheit der Heurath zu bestellen. Eben so hat der Vater, wenn die Tochter ein eigenes, unter seiner Verwaltung stehendes Vermögen besitzt, und entweder mit seinem Willen oder doch mit gerichtlicher Einwilligung heurathet, ihr mit Genehmigung des Gerichts aus diesem Vermögen ein anständiges Heurathgut auszumessen.

Wenn die Braut kein eigenes oder kein hinlängliches Vermögen hat, so sind die Aeltern und Großältern nach der Ordnung, wie sie zum Unterhalte verbunden sind, auch gehalten, denselben ein Heurathsgut zu bestimmen, oder dazu so viel, als nöthig ist, beizutragen. Mutter und Großältern jedoch sind zu einem Heurathsgute für ihre Tochter und Enkinn andersst nicht verbunden, als wenn zu der Ehe auch ihre Einwilligung eingehollet worden, obwohl dieselbe sonst nicht nothwendig gewesen wäre.

Ursachen, wodurch Aeltern vom standesmäßigen Unterhalte der Kinder befreit werden, entbinden sie folgende Umstände noch besonders von der Schuldigkeit eines Heurathsguts: eigene Mittellosigkeit, wenn dadurch der selbst nöthige Unterhalt geschmälert, oder die Versorgung der andern Kinder erschweret würde: Ein zu dieser, oder einer andern Ehe bereits empfangenes Heurathgut, oder eine Alfertigung, ebe schon das Empfangene auch ohne Schuld der Tochter verloren worden wäre: Die ausdrückliche Begebung des Heurathsguts bei großjährigem Alter: eine Verzicht, welche entweder von der Tochter

auf die Erbschaft desjenigen, der zum Heurathsgute unmittelbar verbunden ist, oder von diesem auf die Erbschaft der Großältern, von welchen das Heurathsgut gefodert wird, gethan worden.

§. 54.

Wenn derjenige, so zur Bestellung des Heurathsguts verbunden ist, dasselbe verweigert, soll das Gericht auf Anrufung der Brautleute, oder derjenigen, denen sie zu vertreten zustehen, den Weigernden unverzüglich vorrufen, und zu erst durch gültliche Wege zu einem anständigen Heurathsgute zu vermögen suchen. Bei fruchtlos versuchter Vermittelung, und wofern keine hinlängliche Weigerungsursache vorhanden zu sein

sein

sein befunden wird, soll das Heurathsgut von Amtswegen bestimmt, und der Weigernde zu dessen wirklicher Bestimmung binnen einer anberaumten Frist, nach Verlauf derselben aber durch gerichtliche Zwangsmittel angehalten werden. Doch steht dem Ehelle, der sich beschwert glaubet, der Zug an den obern Richter offen.

§. 55.

Bei Ausmessung des Heurathsguts sind zuerst Stand, Würde der Personen und die Kräfte des Vermögens zum Maßstabe zu nehmen, oder auf das Gewerbe, oder sonstigen Vermögensstand, dann aber auch auf die Anzahl

der noch unversorgten Kinder, und andere in den Hausaufwand einfließende Umstände zu sehen; dabei jedoch sich aller nachtheiligen Untersuchung des Vermögens zu enthalten.

§. 56.

Bei außgerichtlicher, freiwilliger Bestimmung des Heurathguts hängt der mehrere oder mindere Betrag von der Willkühr der Aeltern und Großältern ab. Wenn diese jedoch ein zu geringes, und mit der Anständigkeit nicht übereinkommen, das Heurathgut geben wollten, und die Partheien darüber nicht übereinkommen könnten, soll die Sache von dem Gerichte auf die oben vorgeschriebene Art entschieden werden.

§. 57.

Ein Heurathgut kann auch wäh-  
 rend der Ehe bestimmt, oder das vor-  
 hin schon bestimmte vermehret werden.  
 Doch ist der Mann, wenn diese Be-  
 stimmung nicht vor der Heurath gesche-  
 hen, oder angesuchet worden, nicht be-  
 fugt, das Weib oder ihre Eltern da-  
 rum gerichtlich zu belangen.

Diejenigen, welche ein Heurathgut  
 zu bestimmen schuldig sind, können bei  
 dessen Bestimmung ohne Einwilligung  
 des Bräutigams keine Bedingungen von  
 was immer für einer Art beirücken.

Aber auch das, was mit Einwilligung des Bräutigams bedungen wird, kann der Braut nicht zur Verfügung gereichen; es sei dann, daß sie großjährig wäre, und das unter solchen Bedingungen bestimmte Heurathgut auf Abschlag ihres künftigen Erbtheils, oder zu ihrer gänzlichen Abfertigung ausdrücklich angenommen hätte. Um so weniger kann einer minderjährigen Braut, wenn das Heurathgut aus ihren eigenen Mitteln bestimmt wird, durch solche Bedingungen ein Nachtheil zugezogen werden. Wenn jedoch in einem oder den andern Falle der Braut eigener Vortheil mitunterließe, und dieser ohne Beifügung eines derselben vielleicht nachtheilig scheinenden Bedingnisses nicht erhalten wer-

den könnte, so soll darüber die gerichtliche Genehmigung eingehollet werden.

§. 59.

Einem Dritten, der aus freier Willkühr ein Heurathgut bestimmt, wie auch einer großjährigen Braut, oder Ehegattin steht frei, nach eigenem Belieben, Bedingnisse und Nebenverträge beizufügen. Doch müssen diese Bedingnisse und Nebenverträge gleich bei Bestimmung des Heurathguts beigefügt werden.

§. 60.

Anfangs beigefügte Bedingnisse können zum Schaden eines Dritten, zu

dessen Vortheil sie erreichen, nach der Hand nicht mehr abgeändert werden. Wenn jedoch diese Bedingnisse den Vortheil eines oder beider Eheleuten allein betreffen; können sie, so weit sie Verbindungen zu erlassen fähig sind, sich dieser zugeachten Wohlthat nicht nur dann begeben, wann die Bedingnisse von ihnen selbst eingegangen worden, sondern auch, wann solche von den Aeltern, Vormündern, oder einem Dritten herrühren.

§. 61.

Wenn zu Erlegung des Heurathsguts eine Frist bedungen ist, muß dieselbe abgewartet werden. Wo aber keine Frist bestimmt worden, sollen dem

Be

Bestimmenden, bevor er gerichtlich besanget werden kann, vom Tage der geschlossenen Ehe noch sechs Wochen zugestanden werden. Nach deren Verlauf kann das Heurathgut rechtlich mit allen, von der bedungenen Etlagsfrist, oder wo keine Frist bedungen worden, vom Tage der Ehe verfallenen Zinsen oder eingehobenen Nutzungen gesucht werden.

§. 62.

Der Rechtszwang wider die Aeltern und Großältern erstreckt sie aber nicht weiter, als auf dasjenige, was sie füglich thun können, ohne sich selbst einem Nothstande auszusetzen. Fremde genießen dieser rechtlichen Wohlthat nur alsdann, wann sie das Heurathgut aus bloßer Freigebigkeit bestellt haben.

Wenn das Heurathgut in baarem Gelde, in Sachen, welche im Handel und Wandel nach Gewicht, Zahl und Maas geschätzt werden, oder in abgetretenen Schuldforderungen besteht; überhaupt wenn die Sache, worinn das Heurathgut bestimmt ist, in einem gewissen Werthe angeschlagen wird, es sei beweglich, oder unbeweglich Gut; so erwirbt der Mann nach geschehener Uebergabe daran das volle und unwiderrufliche Eigenthum: hat also allen Aufwand, Gefahr und Schaden davon zu tragen, und kann damit als mit seinem eignen Gute frei schalten und walten. Daher nach aufgelöster Ehe nicht eben das  
 jent

jenige, was gegeben worden, sondern eben so viel von gleicher Güte und Eigenschaft, oder der angeschlagene Werth des Heurathguts zurückgestellt werden muß.

§. 64.

Sind aber Fahrnisse nach ihrer Gestalt und Stückweise, ohne einen bestimmten Werth zum Heurathgute gegeben worden, so müssen solche zwar wenn sie bei dem Rückfalle des Heurathguts noch bei dem Manne, oder dessen Erben vorhanden sind, in dem Stande, wie sie sich finden, zurückgegeben werden: Ein dritter Besitzer aber kann deswegen nicht angefochten werden;

sonst

sondern sowohl in diesem Falle, als wenn diese Sachen, ausser der Abnützung, durch des Mannes, oder seiner Erben Schuld zu Schaden gekommen, gebühret nur derjenige Werth, den sie zur Zeit der Veräußerung oder geschehenen Verschädigung gehabt haben.

§. 65.

Wenn liegende Güter, oder darauf haftende Rechte ohne Zuschöpfung und Bedingung des Werths zum Heurathgute bestimmt worden; so erwirbt der Mann daran die bloße Nutznießung; das Eigenthum bleibt bei dem Weibe, oder demjenigen, der das Heurathgut bestimmt, das Eigenthum aber sich vorbehalten hat.

Die Nutznießung des Heurathsguts erwirbt dem Manne während der Ehe nicht nur die Verwaltung, sondern auch den vollen Genuß aller abfallenden Nutzungen. Was aber dem Heurathsgute dergestalten zuwächst, daß es mit demselben durch die Natur, durch Zufall, oder das Recht unzertrennlich vereinigt wird, bleibt bei dem Heurathsgute; nur gebührt dem Manne auch von diesem Zuwachse die Nutzung.

Dem Manne liegt ob, bei der Verwaltung des Heurathsguts, allen Fleiß, alle Sorgfalt und Vorsicht anzuwenden.

zuwenden, und solches in allen Fällen, wo es um den Genuß zu thun ist, allein, wo es aber auf das Eigenthum, oder Berechtigung desselben ankommt, mit Einverständnis des Eigenthümers gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Um so mehr hat er sich aller Veräußerung und aller Handlungen zu enthalten, woraus in der Folge eine Verschlimmerung oder Verschwerung des Eheguths entstehen könnte. Auf jeden Fall ist das, was von dem Manne gegen diese Verordnung geschehen sollte, dem andern unschädlich, und, wenn durch des Mannes Thun oder Unterlassen das Gut gleichwohl beschädiget, vermindert oder abgewürdiget worden; so hat derselbe oder seine Erben dafür zu haften.

Zufälle verbinden den Mann zu keiner Haftung : der zur beständigen Erhaltung und künftig besserer Benutzung des Heurathguts erweislich gemachte Aufwand aber muß demselben bei der Zurückstellung vergütet werden.

Dem, welcher das Heurathgut bestimmt, steht es frei, wenn dasselbe in gleichem Betrage, oder Werthe zurück, zustellen ist, deswegen in dem Heurathsbriefe selbst, oder auf andere Art die Sicherheit zu bedingen. Im allgemeinen aber hat das zur Versicherung des Heurathguts bestimmte Unterpfind vor

Zweite Forts.    Na                    andern

andern Pfandverschreibungen kein vorzügliches Recht: und wird dieie Sicherheit weder durch die allgemeine Verschreibung alles Vermögens, noch durch die Verschreibung eines sonderbaren Gutes, sondern allein dadurch erworben, wenn an einem liegenden Gute, oder darauf haftenden Rechte ein besonderes Unterpfand verschrieben, und der Heurathsbrief, oder die Versicherungsurkunde bei der Landtafel, bei den Stadt- oder Grundbüchern vorgemeinet, oder da wo keine Landtafel und Grundbücher bestünden, sonst auf die nach der Landesverfassung eingeführte Art bedeckt worden.

§. 70.

Wenn gleich das Heurathgut nicht von Anfang versichert worden; so mag

dessen Sicherstellung an dem Vermögen des Manns, oder desjenigen, der zu dieser Sicherstellung verbunden ist, er habe nun das Vermögen bei Bestimmung des Heirathguts bereits gehabt, oder erst hernach erworben, noch allezeit nachgesücht werden. Der Mann, oder wer sonst zur Sicherstellung verbunden ist, kann entweder zur landtäfflichen, stadts- oder grundbüchlichen Verschreibung einer Hypotek angehalten, oder wenn eine allgemeine Hypotek verschrieben ist, ein gerichtliches Pfandrecht an einem vor Gerichte namentlich angezeigten Gute erworben werden. Die gerichtliche Vormerkung giebt jedoch nicht den Vorzug vor Gläubigern, die auf diesem Gute schon vorher versichert waren.

Obwohl ohne diese gerichtliche Einverleibung eines besonderen Unterpfandes, das Heurathgut nur als eine briefliche Forderung anzusehen ist; so wird zur besonderen Begünstigung der Ehe dem unversicherten Heurathgute an den Zahlungsmitteln, die nach Abzahlung aller mit einem Pfandrechte bedekten Forderungen übrig bleiben, der Vorzug vor andern blossen brieflichen, oder sonst persönlichen Sprüchen und Forderungen in derjenigen Klasse verliehen, welche in der Konkursordnung festgesetzt ist.

Zu Gewinnung dieses Vorzugs aber muß auf die in der allgemeinen

Gerichtsordnung vorgeschriebene Art dargethan werden : daß das Heurathgut dem Manne wirklich zugebracht worden. Das Bekenntniß des Mannes allein hat zwar seine Wirkung wider ihn und seine Erben, aber nicht wider die Gläubiger : und kann auf dieses Geständniß allein im Abgang aller anderen Beweise das Weib nicht zu dem Eide gelassen werden.

§. 73.

Wenn Braut, oder Eheleute mit ihrem Vermögen frei schalten und walten können ; so ist die Sicherstellung des Heurathguts ihrer eigenen Willkühr überlassen. Bei Verhehlung milder-

jähriger Weibspersonen aber sollen diejenigen, unter deren Obsorge sie stehen, wo unbewegliche Güter vorhanden sind, von Amtswegen auf die Sicherstellung des Heurathguts bedacht sein, und dasselbe längstens binnen sechs Wochen von Zeit der Verehlichung gehörig vormerken lassen. Bei Verabsäumung dieser Vorschrift haben sie, wenn das Heurathgut vor erreichter Großjährigkeit der neu Verehlichten Gefahr laufen sollte, dafür zu haften.

#### §. 74.

Diese Sicherstellung hat vorzüglich an dem eigenem Vermögen des Mannes zu geschehen; von ihm selbst, wenn er die freie Verwaltung hat, oder von  
selb

seinem Vater, oder Vormunde, denen die Besorgung seines Vermögens obliegt.

§. 75.

Wenn der Mann kein eigenes oder kein hinreichendes Vermögen hätte; sind die Aeltern und Großältern nach Maaß, als sie zur Widerklage verbunden sind, das Heurathgut, doch nur in so fern zu versichern schuldig, als es ohne ihren merklichen Nachtheil geschehen kann.

§. 76.

Das Heurathgut kann während der Ehe nicht zurück gefodert werden. Bei fundbarer Verschwendung des Mannes aber, oder sonst wenn bei Abnahme sei-

nes Vermögens, ein dem unversicherten  
Heurathgute bevorstehender Nachtheil zu  
erweisen ist, kann nicht nur auf die §.  
70. verordnete Art die Sicherstellung,  
sondern auch, wo diese Sicherstellung  
aus Mangel liegender Güter nicht gesche-  
hen kann, anderweltige sichere Anlegung  
angefuchet werden.

§. 77.

Was wegen des Heurathguts an-  
geordnet ist, hat auch bei der Wider-  
lage statt, welche der Braut von dem  
Präutigam zu leisten ist. Eine Wider-  
lage kann nicht anderst begehrt werden,  
als wenn ein Heurathgut zugebracht wor-  
den. Freiwillich hingegen kann sowohl  
eine

eine Widerlage ohne Heurathgut, als ein Heurathgut ohne Widerlage bestellt werden, und die letztere mit dem Heurathgute in gleichem, auch in einem größern, oder minderen Betrage bestehen.

§. 78. .

Diejenigen Personen, die den Töchtern und Enkinnen zu einem Heurathgut verpflichtet sind, haben in Ansehung der Söhne und Enkeln ebenfalls die Verbindlichkeit zur Widerlag, wenn dieselbe begehret wird. Wenn sich über den Betrag der Widerlage nicht vereinigt werden könnte; sind bei der gerichtlichen Ausmessung das Vermögen desjenigen,

der zur Widerlage verbunden ist, und  
ander zu erwegen, billige Umstände zum  
Grunde zu legen.

§. 79.

Während der Ehe kann das Weib  
weder die Übergabe der Widerlage for-  
dern, noch auf die Nuzungen einen An-  
spruch machen: die Verwaltung sowohl,  
als die Benutzung gehört demjenigen,  
der sie bestimmet hat.

§. 80.

In allen übrigen, worüber in An-  
sehen der Widerlage hier nicht besonders  
verordnet wird, ist sich nach dem zu  
hal.

halten, was bei ähnlichen Fällen in Ansehung des Heurathguts festgesetzt worden. Nur daß der Vorzug, der dem Heurathgute im §. 71 vor andern Forderungen zugestanden ist, der Widerlage für den Betrag allein gebühret, der dem Heurathgute gleich ist.

#### §. 81.

Außer dem Heurathgute und der Widerlager können die Eheleute sich zwar auch mit Geschenken betheuen; doch sind diese Geschenke von andern Geschenken nicht unterschieden.

#### §. 82.

Wofern aber diese Geschenke namentlich zu Vermehrung des Heurathguts

guts

guts oder der Widerlage geschehen; genießen sie auch ohne bestellte Hypothek des Vorzugs, der §. 71 dem Heurathgute zugestanden wird. In diesem Falle folgen sie auch im Uebrigen der Natur des Heurathguts oder der Widerlage; und wenn der beschenkte Theil vor dem Schenkenden stirbt, fallen sie an den letztern wieder zurück.

#### §. 83.

Jedem Ehegatten bleibt sein Vermögen sowohl, das er vor der Ehe gehabt, als was ihm nachher zukömmt, allein eigen; ohne daß der andere auf dasselbe einen Anspruch machen kann.

Nicht minder gehört jedem Ehegatten die freie Verwaltung seines Vermögens, ohne daß er von dem andern darin geirret werden kann. Dem Manne ist zwar unbenommen, sich der Geschäfte des Weibs, und der Verwaltung ihres Vermögens anzunehmen, und hat derselbe in Fällen, die keine besondere Vollmacht fodern, überhaupt eine stillschweigende Gewalt und Vollmacht: Doch ist dem Weibe allzeit vorbehalten, der ferneren Verwaltung des Mannes zu widersprechen, und solche selbst zu übernehmen.

Hat aber ein Ehegatte dem andern die Verwaltung seines Vermögens ausdrücklich aufgetragen, so soll es bei dem was rechtlich erwiesen werden kann, ein unwiderruffliches Bewenden haben. Wenn also die Verwaltung unbestimmt, doch nicht auf allzeit aufgetragen worden, so kann dieselbe nach Wohlgefallen widerrufen werden: Ist aber der Auftrag auf eine gewisse Zeit, oder auf beständig geschehen, so findet diese Widerrufung im ersten Falle vor der ausgedruckten Zeit, im zweiten Falle während der Ehe nicht statt.

Die Verwaltung von dem Vermögen des Weibes, sie mag dem Manne ausdrücklich oder stillschweigend aufgetragen sein, verbindet ihn zu allem, wozu jeder Sachwalter verbunden ist. Wenn daher das Weib die Schmälerung, oder wegen der übeln Verwaltung des Mannes eine bevorstehende Gefahr ihres Vermögens zu erweisen fähig ist, kann sie den Auftrag auch vor der Zeit widerrufen.

Wenn dem Manne, nebst der Verwaltung nicht zugleich die Nutznießung überlassen worden; so kann er auf die Früchte keinen Anspruch machen. Wo

ferne aber der Mann sich nicht ausdrücklich zur Berechnung des verwalteten Vermögens verbunden hat, kann derselbe oder seine Erben zu nichts mehr, als zur Berechnung und Ausweisung derjenigen Nutzungen verhalten werden, welche von dem Tage der geschehenen Widderrufung, oder des erfolgten Todes eingehoben worden. Alle Forderungen hingegen, welche in Ansehung der frühesten Verwaltung oder der vorher schon eingehobenen Früchte gemacht werden könnten, sind für berechtigt, oder für gänzlich erlassen zu achten. Wenn aber der Mann durch seine Verwaltung an dem Gute selbst Schaden verursacht hätte, so bleibt es darüber jederzeit verantwortlich.

Woferne dem Manne gleich die Nutznießung, nicht aber auch die Verwaltung überlassen worden, ist derselbe, sich der Verwaltung wider Willen des Weibes anzumassen, nicht berechtigt. Wären die Nutzungen dem Manne zwar überlassen, doch von dem Weibe eingehoben worden, und diese Nutzungen würden dann von dem Manne oder dessen Erben begehret, so soll diese Forderung auf die nämliche Art, wie nur erst wegen des Weibes angeordnet ist, sich nicht weiter erstrecken, als auf das, was ferner von Zeit der geschehenen Forderung eingehoben worden.

Das Weib wird weder durch die dem Manne aufgetragene Verwaltung noch durch die ihm überlassene Nutznießung an Veräußerung ihrer Sachen verhindert. Ist jedoch die Nutznießung an liegenden Gütern dem Manne durch gerichtliche Vormerkung gesichert worden; so kann die gechehene Veräußerung zu seinem Nachtheile nicht bestehen. Außer dem Fall der gerichtlichen Vormerkung hat er wegen des ihm zugehenden Schadens gegen das Weib nur eine persönliche Forderung.

Auch wenn das Weib ihr Vermögen selbst verwaltet, steht dem Manne

zu, auf ihr Benehmen Acht zu haben, um, wenn besonders Kinder da sind, der Verschwendung und Versplitterung vorzukommen. In einem solchen Falle ist nicht nur der Mann, sondern auch die beiderseitige Verwandtschaft befugt, die gerichtliche Hilfe anzusuchen. Wird das Angeben wahr befunden; so soll das Gericht zuerst das Weib zu einem freiwilligen Auftrage zu vermögen suchen; wofür sie dessen sich weigert, ist die Verwaltung dem Manne, oder stünden ihm erhebliche Bedenken entgegen, einem Unverwandten, und bei dessen Ermanglung einem Dritten von Amtswegen aufzutragen; übrigens aber auf die Art vorzugehen, die in Ansehen derjenigen vorgezeichnet wird, die ihrem

eigenen Vermögen vorzustehen unfähig sind.

§. 91.

Wo der Mann das Vermögen des Weibs verwaltet, und die ihm nicht überlassenen Nutzungen zu verrechnen hat, gebührt ihm stets die Schadloshaltung. Wenn ihm aber die Nutznießung zugestanden worden, und er die Früchte nicht verrechnen darf; ist er wegen des hinein gemachten Aufwandes eine Entschädigung anzusprechen nicht berechtigt; den Fall ausgenommen, wenn er erweist, daß der nothwendige oder nützliche Aufwand die behobenen Nutzungen überstiegen habe. In dem

§. 87. entschiedenen Falle aber kann in Ansehung der Zeit, da der Mann von der Rechnungslegung entbunden wird von einer Entschädigung unter keinem Vorwande die Frage sein.

§. 92.

Wenn die Eheleute unter sich eine Gemeinschaft der Güter errichten, so wird dadurch an dem Eigenthume des Vermögens von ein oder anderer Seite nichts geändert, jeder Theil behält darüber ungebundene Macht, und kann davon auch wider Willen des andern Theils veräußern. Das dem andern Theile zukommende Recht geht weiter nicht, als auf die Hälfte desjenigen,

was an dem der Gemeinschaft unterjogenen Gute, nach Vorsterben des Einen vorhanden sein wird.

§. 93.

Wenn jedoch die Gemeinschaft sich auf unbewegliche Güter erstreckt, und die darüber errichtete Urkunde in der Landtafel, bei Stadt- oder Grundbüchern darauf einverleibet worden; so kann der eine Theil ohne Einwilligung des Andern zwar mit der Hälfte, aber nicht mit der ganzen so behafteten Sache eine Anordnung machen; und nach dem Tode des einen gebührt dem Überlebenden Theile an der Hälfte sogleich das volle und freie Eigenthum. Eine solche

che

che Einverleibung in der Landtafel, oder bei Grundbüchern kann jedoch den auf diese Güter vorher versicherten Gläubigern nicht zum Nachtheil gereichen.

§. 94.

Wenn eine Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten entweder das künftige Vermögen allein, oder auch alles gegenwärtige und künftige unter sich begreift; so gehört dennoch dasjenige, was künftigererbet wird, nicht darunter, als wenn von der Erbswerbung ausdrücklich Meldung gemacht worden. Alles aber, was sich unter dem künftigen Vermögen findet, ist so lang für erworben und gemeinschaftlich zu halten, bis das Gegentheil erwiesen wird.

Eine Gütergemeinschaft über das gegenwärtige und künftige Vermögen, mit oder ohne Einschluß der Ererbungen, kann ohne weitere Feierlichkeit eingegangen werden. Wenn dieselbe aber nur das gegenwärtige Vermögen, oder nur das, welches künftlg erworben, oder das künftlg erworben und ererbt wird, betrifft; so soll sie nicht anders gültig sein, als wenn bei Errichtung der Gemeinschaft eine ordentliche und verläßliche Beschreibung über beider Theile Haberschaft, und mit beider Theile Fertigung verfaßt worden. Diese Beschreibung wird die Richtschnur sein, was in die Gemeinschaft gehöret oder nicht, ohne

dieselbe aber soll weder ein anderer Beweis zugelassen, noch aus dieser Gemeinschaft dem Überlebenden das mindeste Recht erworben, auch die Gemeinschaft selbst zur gerichtlichen Vormerkung nicht angenommen werden.

#### §. 96.

Vor der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens sind die Schulden sowohl des verstorbenen, als überlebenden Theils in Abzug zu bringen. Hat sich die Gemeinschaft auf alles Vermögen erstreckt; so sind alle Schulden ohne Ausnahme gemeinschaftlich zu bezahlen. Wenn nur das gegenwärtige, oder allein das künftige Vermögen in die Gemeinschaft gehörte; sind auch diejenigen Schulden allein gemeinschaftlich

zu bezahlen, welche von einem oder andern Theile zum Nutzen und Bedürfnisse eben dieses gemeinschaftlichen Guts gemacht worden. Alle übrigen Schulden hingegen sind von dem eigenen Vermögen dessen, der sie gemacht, und von dem, was von dem gemeinschaftlichen Gute auf seinen Antheil ausfällt, abzufertigen.

#### §. 97.

Eine Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten soll in keinem Falle als bestehend angesehen werden, als wenn der Vertrag, wodurch sie eingegangen werden, von den Partheien rechtsbeständig erwiesen wird.

#### §. 98.

§. 98.

Der nach Vorschrift der Gesetze eingegangene Vertrag der Ehe ist unauflöslich, und kann das Band derselben, so lang beide Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennet werden.

§. 99.

Doch ist die Absicht der Gesetze nicht, den Eheleuten die Erfüllung der ehelichen Verbindlichkeiten auch in solchen Fällen aufzubürden, wo dieselbe mit besonderen Beschweulichkeiten verbunden ist. Für dergleichen Fälle werden folgende Maassregeln zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben.

§. 100.

Wenn ein Ehegatte von dem andern gräßlich mißhandelt, oder der Verführung zu Lastern und verderbten Sitten ausgesetzt wird, ist dem beleidigten Theile vorbehalten, durch die gewöhnlichen Rechtswege Hilfe und Sicherheit zu suchen. Eine Sonderung vom Tisch und Bette aber soll im keinem Falle anders geschehen können, als wenn beide Eheleute übereingekommen sind, getrennet zu wohnen, und sich dazu beide über den Antheil, den jedes zu behalten, oder zu empfangen hat, vorläufig einverstanden haben, als worin gerichtliche Untersuchung oder richterlicher Spruch nicht statt finden.

Sind die Eheleute darüber einverstanden, so sollen sie noch vor der Trennung sich bei ihrer Obrigkeit oder Gerichtsstelle persönlich melden, und, ohne daß sie, wessen sie miteinander übereingekommen sind, anzuzeigen nöthig haben, daselbst bloß versichern, daß beide zur Trennung freiwillig einstimmen, und mit den getroffenen Vorkehrungen zufrieden sind. Um jedoch die Vervielfältigung solcher Trennungen zu verhüten, soll die Obrigkeit oder Gerichtsstelle über die Trennung nicht anders Gehör geben, als wenn die Eheleute zugleich ein schriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, Pastor, Popen oder Rabiner mitbringen.

Zu diesem Ende sind beide Partheien, bevor sie sich der Sonderung wegen bei der Obrigkeit oder Gerichtsstelle melden, verbunden, sich an ihren Pfarrer, Pastor, Popen oder Rabbiner persönlich zu wenden; diese aber sollen zur Widerbereinigung solcher Eheleute nachdrückliche Vorstellungen über Gewissen und Pflicht, und alle sonst mögliche Mittel der Beredung versuchen, und nur, wenn diese Versuche fruchtlos sind, ein schriftliches Zeugniß ausstellen: daß sie bei diesen uneinigen Eheleuten die ihnen auferlegte Pflicht erfüllt haben, daß sie aber die Trennung entweder wirklich für billig halten, oder daß sie unge-

ungeachtet aller Bemühungen die Partheien davon abzubringen nicht vermocht haben.

§. 103.

Den auf solche Art getrennten Eheleuten steht zu allen Zeiten frei, sich gegen bloße Anmeldung bei ihrer Obrigkeit oder Gerichtsstelle wieder zu vereinigen, und bleiben alle zwischen ihnen errichtete Heurathsverträge in voller Kraft. Wegen der erzeugten Kinder aber ist dasjenige zu beobachten, was in §. 115 vorgeschrieben wird.

§. 104.

Unterthanen dieser Staaten, welche der katholischen Religion nicht zugehörig  
sind

than sind, werden von der im §. 98. gesetzten allgemeinen Regel wegen Unauflöslichkeit der Ehen in folgenden Punkten entbunden.

§. 105.

Erstens wird in dem Falle, wo ein Ehegatte dem andern nach dem Leben gestanden, oder einen Ehebruch begangen hat, dem beleidigten Theile die gänzliche Trennung des Ehebandes anzusuchen bewilliget. Wenn die That erwiesen ist, so soll der Richter das ganze Eheband für aufgehoben erklären.

§. 106.

Zweitens soll ein gleiches Recht auch demjenigen Ehegatten zustehen,

der von dem andern auf böshafte Art verlassen worden. In diesem Falle soll der Abwesende vorher nach Vorschrift der Gerichtsordnung, zu Rechtfertigung seiner Abwesenheit durch öffentliche Edikte dreimal vorgeladen, und der zurückgelassene Theil von dessen Ansprüchen nicht eher frei erklärt werden, als wenn der Abwesende binnen der anberaumten Frist sich nicht gerechtfertiget hat.

§. 107.

Drittens wird die Trennung des Ehebandes auch in dem Falle verstattet, wenn zwischen den Eheleuten eine Hauptfeindschaft, oder eine unüberwindliche Abneigung entstanden ist, und beide

Zweite Forts.      Ec      Theil.

Eheile die Ehescheidung verlangen. In solchen Fällen sollen jedoch die Gerichte die angesuchte Ehescheidung nie sogleich bewilligen, sondern vorher eine einstweilige Trennung vom Tisch und Bett veranlassen, und diese nach beschaffenen Umständen wiederholen.

§. 108.

Wenn dann alle angewendeten Mittel fehlschlagen, und alle Hoffnung verschwunden ist, dergleichen Eheleute in Eintracht niemals wider zu vereinbaren, so können die Gerichte zur gänzlichen Ehescheidung schreiten, allein nur alsdann, wenn beide Eheleute dieselbe noch verlangen, und wann den aus einer solchen

den

den Ehe erzeugten Kindern dadurch kein Nachtheil zugezogen wird.

§. 109.

In jedem Ehescheidungsfall sind alle von einer, oder der andern Parthei angebrachten Anspüche und Forderungen zugleich mit zu berücksichtigen. Insbesondere soll, wenn Kinder vorhanden sind, keine Ehescheidung gewilliget werden, bis die Frage wegen Unterhaltung und Erziehung derselben entweder durch einen gerichtlich bestätigten Vergleich der Partheien, oder durch richterliche Ausmessung entschieden worden. Weswegen unter Strafe der Absetzung keinen ihrer Beistellchen einen geschiedenen Ehe-

gatten, welcher aus der ersten Ehe Kinder hat, nochmals trauen soll, als nachdem er sich die wegen der Kinder getroffene Vorsehung vorzeigen lassen.

§. 110.

Nach geschehener Ehescheidung stehen beiden Theilen frei, sich wieder zu verhehlichen. In Fällen jedoch, wo das von dem einen Ehegatten wider den andern begangene Verbrechen zur Ehescheidung Anlaß gegeben, ist der Verbrecher nicht befugt, denjenigen zu heurathen, der nach gerichtlichem Beweise in diesem Verbrechen mit ihm verfangen gewesen.

§. 111.

§. 111.

Auch ist bei Verheirathung eines geschiedenen Weibes allzeit die gehörige Zeit abzuwarten, damit wegen eines aus der vorigen Ehe empfangenen Kindes kein Irrthum oder Zweifel entstehen könne.

§. 112.

Sollten geschiedene Eheleute nach einiger Zeit sich abermal vereinigen wollen; so ist dieses ein neuer Ehevertrag, wobei abermal alles dasjenige zu beobachten ist, was zur ersten Eingehung jeder Ehe gefodert wird.

§. 113.

Wäre eine Ehe wegen eines zivilischen den Eheleuten vorhandenen Hin-

verniffes ungültig, aber dieses Hinderniß den Partheien unbekannt gewesen, so soll dasselbe, so weit es möglich ist, immer in Geheim gehoben werden. In denjenigen Fällen aber, wo die Partheien das Hinderniß gewußt, und dennoch die Ehe geschlossen haben, ist nicht nur die Ehe ungültig, sondern die Partheien sind nach Verschiedenheit des Standes, auch mit dreijährigem Arreste und Arbeit, und mit einer andern angemessenen Strafe zu belegen.

§. 114.

Sobald eine Ehe ungültig erklärt wird, hören zwischen den gewesenen Eheleuten auch alle aus dem Ehevertrage

trage entspringenden wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten auf. Und sollen die Gerichte Bedacht nehmen, damit die Zusammenwohnung zwischen den gewesenen Eheleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinschaft vermieden werde.

§. 115.

Die in einer ungünstigen Ehe erzeugten Kinder bleiben stets unter der Gewalt des Vaters; was aber zur Erhaltung und Erziehung derselben vom Vermögen beider Aeltern verhältnißmäßig beizutragen ist, muß sogleich bestimmt werden. Ueber alles dieses, wie auch über die Ansprüche, welche wegen Vorenthaltung des zugebrachten

Gutes, wegen des aus Anlaß einer ungünstigen Ehe, erlittenen Schadens, oder auf andere Weise zwischen den Partheien entstehen könnten, haben die Gerichte nach Vorschrift der Gesetze zu erkennen.

§. 116.

Bei einer durch den Tod aufgelösten Ehe fällt an das überlebende Weib das Heurathgut, und an den überlebenden Mann die Widerlage zurück. Außer dem aber gewinnt das Weib auch die ihr verriebene Wiederlage, und der Mann das ihm zugebrachte Heurathgut unwiderruflich, ausgenommen, daß wegen eines oder andern ausdrücklich

bedun-

bedingungen worden : wie es auch nach aufgelöseter Ehe damit gehalten werden soll.

§. 117.

Wenn der Wittwe ein Leibgeding, Wittthumsrecht, oder wittthümlicher Unterhalt verschrieben worden ; so ist derselben dieser Verschreibung gemäß zu verabsolgen. Ist der Wittwe etwas, so zum Bedürfnisse, oder Bequemlichkeit des Lebens gehöret, bestimmt, und in der Natur abzureichen, in dem Ehevertrage angewiesen, oder durch gerichtlichen Ausspruch festgesetzt ; so muß sie sich mit der Naturalleistung begnügen, ohne berechtigt zu sein, dafür den Betrag in Geld zu fordern. Wenn für

gewisse Nothwendigkeiten eine bestimmte Summe ausgesetzt worden; hat es dabei sein Bemenden, diese Summe mag der Bestimmung zureichen, oder nicht. Wenn aber entweder Sachen, oder dafür ein Geldbetrag bestimmt worden; so hat die Wittve die Wahl, wofern das Gegentheil nicht deutlich aus der Verschreibung zu entnehmen ist.

§. 118.

Der wittibliche Unterhalt nimmt nach sechs Wochen von des Mannes Tode den Anfang. Bis dahin soll die Wittve, wie bei dessen Lebzeit, noch aus der Verlassenschaft erhalten werden, außer wenn diese Verpflegung nicht ohne Nachtheil der Gläubiger geschehen könnte.

könnte. Ist eine Wittwe schwanger hinterlassen worden: so genießt sie den Unterhalt aus der Verlassenschaft des Mannes bis sechs Wochen nach der Niederkunft. Daraus sind ebenfalls alle Kosten der Kindswochen (Kindbett) ohne Einrechnung in ihre Heurathsprüche zu bestreken; es wäre denn, das Weib wollte sich dieses Rechts freiwillig begeben, und an ihren Heurathsprüchen begnügen.

§. 119.

Der wittibliche Unterhalt, wenn er nicht durch gerichtliche Einverleibung auf ein liegendes Gut vorgemerket worden, genießt keine Begünstigung, oder

Wor

Vorzug, sondern ist als ein Geschenk von der Gattung zu betrachten, worüber §. 81. verordnet worden.

§. 120.

Wenn jedoch einer minderjährigen Braut in' dem Heurathsbriebe entweder ein wirtblicher Unterhalt, oder auch bei Lebzeit des Mannes eine jährliche Summe zu ihrem Gebrauche bestimmt worden, sollen diejenigen, unter deren Obforge die Braut steht, auf die behörige Versicherung dieses Betrags unter eigener Haftung bedacht sein.

§. 121.

Eine Ehegattin, welche die in dem Heurathsbriebe bei des Mannes Lebzeit

zu ihrem Gebrauche bestimmte jährliche  
Summe durch mehrere Jahre zu erhe-  
ben unterläßt, wenn ihre Forderung gleich  
vorgemerkt ist; soll den durch diese  
Vormerkung durch andern Gläubigern  
erworbenen Vorzug nur für die drei letz-  
ten Jahre genießen. Die ältern Rück-  
stände aber sind eben so, als wenn die  
Forderung nicht vorgemerkt worden wäre,  
bloßerdings als Geschenke des Mannes  
zu betrachten.

§. 122.

Auch wenn eine Wittve nach dem  
Tode ihres Manns mit Rückständen von  
dessen Lebzeit hervorkömmt, und Kin-  
der des Manns vorhanden sind; so sol-  
len

ten diejenigen Rückstände, welche über drei Jahre alt sind, nicht vor Bestimmung des Pflichttheils abgezogen, sondern unter der Verlassenschaft, wovon der Pflichttheil auszumessen ist, gelassen, und nur nach erfolgter Bestimmung des Pflichttheils aus demjenigen Betrage bezahlt werden, worüber der Verstorbene willkürlich anzuordnen berechtigt war.

§. 123.

Alle dem einen Ehegatten aus der Verlassenschaft des andern zukommenden Rechte haben volle Kraft, wenn der eine Theil gleich vor der wirklichen Beiwohnung verstorben ist. Auch

schadet ihm die Ungiltigkeit der Ehe an seinen erworbenen Gerechtsamen nicht, woferne diese Ungiltigkeit bis zum Tode des andern Theils verborgen geblieben, und der Ueberlebende die Ehe für gültig gehalten hat.

§. 124.

Der wittibliche Unterhalt insbeson-  
dere höret auf, wenn die Wittwe  
zur neuen Ehe schreit, ausser, wenn das  
Gegentheil in dem Heurathsbrie-  
fungen worden. Ueberhaupt aber macht  
sich jeder Ehegatte der ihm von dem Ver-  
storbenen im Heurathsbrie-  
fungen, oder auf  
andere Art zugeachten Vorthelle aus-  
eben den Ursachen unwürdig, wegen  
wels

welcher er von dem Antheile ausgeschlossen wird, der ihm nach den Gesetzen zugeflossen wäre. In einem solchen Falle erhält der Ueberlebende zwar was er dem Verstorbenen zugebracht, wieder zurück; soll aber von dessen Verlassenschaft gänzlich ausgeschlossen sein.

§. 125.

Wenn dasjenige, was an den Ueberlebenden Ehegatten zurückfällt, in der Verlassenschaft wirklich vorhanden ist, oder wenn das, was ihm von dem Verstorbenen zufällt, entweder übergeben, oder gerichtlich vorgemerkt worden; so erwirbt derselbe sogleich daran das volle Eigenthum. Und wäre diese

Vormerkung gleich bei Lebzeit des Andern nicht geschehen; so kann sie auch nach dem Tode desselben angesucht werden, wenn nur die Urkunde, worauf sie gesucht wird, die Erfordernisse hat, die zur Einverleibung nöthig sind.

§. 126.

Ausser dem hat der Ueberlebende, wenn er nicht ein ausdrückliches Unterpfand erhalten hat, bloß eine persönliche Rechtsforderung. Diese aber bleibt ihm auch dann vorbehalten, wenn er aus dem erhaltenen Unterpfande seine völlige Befriedigung nicht erhielt, oder wenn ihm in dem, was ihm eigenthümlich zufallen hat, weil die Vormerkung

Zweite Forts. D d                      fung

fung später geschehen, durch die früher  
darauf versicherten Gläubiger Nachtheil  
zugewachsen wäre.

## Viertes Hauptstück.

### Von den Rechten zwischen Ältern und Kindern.

#### §. I.

**A**lle Kinder sind für ehlich zu halten,  
welche während der Ehe empfan-  
gen worden, das ist, welche im sieben-  
ten Monate nach der Trauung, oder  
nach dem zehnten Monate nach des Va-  
ters Tode geboren worden sind. Würde  
aber ein Kind vor dem siebenten Mona-  
te nach der Trauung, oder nach dem  
zehnten

zehnten Monate nach des Vaters Tode  
gebohren; so sollen alle Umstände genau  
untersuchet, und das Gutachten der Na-  
turkündigen eingevolet werden, ob die  
Geburt so frühzeitig, oder so spät habe  
erfolgen können. Wenn der Mann ein  
zu früh gebohrnes Kind für das seinige  
anerkennt, macht dieses für die ehliche  
Geburt des Kindes den vollen Beweis.

§. 2.

Niemand als der Mann ist berech-  
tigt, gegen die ehliche Geburt eines  
Kindes Zweifel zu erheben. Aber auch  
der Mann, der wegen seiner langen Ab-  
wesenheit dem während der Ehe gebohr-  
nen Kinde die ehliche Geburt streitig  
machen will, ist mit seiner Beschwerde

anders nicht zu hören, als wenn er nicht nur seine Abwesenheit ein ganzes Jahr vor der Geburt, sondern auch einen von der Mutter begangenen wirklichen Ehebruch landgerichtsmässig darthut.

§. 3.

Die Pflicht des Mannes ist, die Kinder zu einem für den Staat nützlichem Stand zu erziehen, und, wenn sie nicht ein eigenes Vermögen haben, dessen Einkünfte hinreichen, dieselben so lang zu erhalten, bis sie sich selbst ernähren können.

§. 4.

Wenn eine Tochter mit, oder ohne Heurathgut verheurathet worden, und

der Mann sie zu unterhalten nicht im Stande ist, liegt ihre Unterhaltung den Aeltern desselben, und weiters seinen Großältern ob. Sind aber diese unvermögend, so ist der Vater die Tochter zu unterhalten verbunden.

§. 5.

Die Mutter ist verpflichtet, die Kinder mit Sorgfalt zu pflegen, zu warten, und zu Erziehung derselben nach Kräften beizutragen. Während der Ehe aber ist sie zu deren Unterhalt von ihrem Vermögen etwas beizutragen nicht schuldig, als wenn der Vater dazu nicht im Stande ist. Nach dem Tode des Vaters aber liegt der Mutter gleiche Schuldigkeit wie dem Vater ab.

Die Verbindlichkeit, den Unterhalt zu reichen, geht nach Abgang der Aeltern auf die Großältern über. Doch sind die Großältern von väterlicher Seite vorzüglich dazu verbunden: den Großältern von mütterlicher Seite kann der Unterhalt der Enkel nur in dem Falle aufgebürdet werden, über welchem §. 4. wegen der Tochter die Verordnung gemacht worden.

Wenn ein Kind gleich verdient hat, enterbet zu werden, so werden die Aeltern im Nothfalle von Abreichung  
des

des nothdürftigen Unterhalts noch nicht  
entbunden. Wenn der Nothfall fort-  
dauerno ist, soll dieser Unterhalt dem  
Kinde auch durch den letzten Willen  
angewiesen werden.

§. 8.

Die Kinder ihrer Seite sind gleich-  
falls schuldig, ihren dürftigen Aeltern  
und so weiter ihren Vorältern den Un-  
terhalt nach Vermögen und Kräften zu  
verschaffen.

§. 9.

Das, was entweder Aeltern zu  
Ernährung der Kinder, oder diese für

die Aeltern aufgewendet haben, kann nicht wieder zurückgefodert werden.

§. 10.

Auch unehlichen Kindern, aus was für einem verbotenen Beischlase sie auch erzeugt wären, gebühret von ihren Aeltern der Unterhalt. Diese Schuldigkeit liegt vorzüglich dem Vater ob, für welchen derjenige zu halten ist, der entweder während der Schwangerschaft, bei der Geburt oder sonst durch die kleinste Handlung zu erkennen giebt, daß er das Kind als das seinige ansehe. Kann der Vater durch kein solches Anzeichen bestimmt werden, so ist die Mutter berechtigt, denjenigen zu Unterhaltung

tung

tung ihres Kindes zu belangen, der eines in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft mit ihr gepflogenen Beschlufs entweder geständig ist, oder überlesen werden kann.

### §. 11.

Der Unterhalt des unehlichen Kindes ist nach dem Stande der Mutter abzumessen. Der Vater muß dasselbe so unterhalten, daß es der Hilfe der Mutter entbehren, und diese auf jeden Fall ihr Nahrungsgeschäft fortsetzen kann, ohne von der Sorge für das Kind daran verhindert zu werden.

§ 12.

Es hängt von der Willkür des Vaters ab, das Kind in, oder ausser dem Hause zu unterhalten. Nach dem Maasse aber, als der Vater das Kind unterhält, gebührt ihm darüber auch die väterliche Gewalt, wenn er sich derselben nicht freiwillig begeben will.

§. 13.

Wollte oder könnte die Mutter den Vater nicht anzeigen, oder den binnen drei Monaten mit ihr gepflogenen Beschlaf nicht beweisen, so liegt ihr allein ob, das Kind zu unterhalten.

§. 14.

Dem unehlichen Kinde gebührt der Unterhalt nicht nur von dem Vater oder der Mutter bei Lebenszeit derselben, sondern auch nach ihrem Tode von allen denjenigen, an welchen die väterliche oder mütterliche Erbschaft durch was immer für einen Weg gelangt ist.

Wenn ein unehliches Kind von Aeltern gezeugt worden, welche entweder beide, oder einer desselben zu Zeit der Erzeugung verehlichtet waren, oder wenn zwischen den Aeltern ein Ehehinderniß vorhanden war, das nicht gehoben werden konnte, ist das Kind für wahr-

wahr-

wahrhaft unehlich zu halten, und dessen Recht bloß auf den ausgemessenen Unterhalt zu beschränken, ohne daß ihm von der väterlichen, oder von der mütterlichen Seite andere verwandtschaftliche Rechte zukommen.

§. 16.

Hingegen wenn ein Kind zwar außer der Ehe, doch von zwei unverehelichten Personen gezeugt worden, und desto mehr, wenn ein Kind nur aus einer unglückigen Ehe geboren ist, wo nämlich das Hinderniß so beschaffen war, daß es hätte gehoben werden können, ist das Kind den ehlichen Kindern gleich zu halten, und wird dasselbe von der väterli-

terli.

terlichen sowohl als mütterlichen Seite  
aller Berechtigte theilhaft, die den ehlich  
gebohrnen Kindern zugestanden sind.

§. 17.

Bei Kindern jedoch, die von zwei  
unverehlichten Personen gezeuget worden,  
hat diese Anordnung nur dañ Platz, wañ  
solche Kinder nicht nachher durch eine  
von ihrem Vater, oder von ihrer Mutter  
mit einer dritten Person geschlossene  
Verhehlung wirklich unehlich gemacht  
worden: eine solche Ehe aber soll nicht  
anders gestattet werden, als wenn vor-  
her wegen des vorhandenen Kindes vor  
der Gerichtsstelle zwischen den Aeltern  
ein gültliches Abkommen getroffen wor-  
den. Wo dieses nicht geschehen ist,  
blei-

bleiben dem Kinde seine Gerechtfame  
vorbehalten.

§. 18.

Der Vater ist befugt seine Kinder  
gerichtlich und außgerichtlich zu vertre-  
ten, auch für die ihnen zugefügten Un-  
bilden Genugthuung zu fodern. Er hat  
das Recht ihnen in den wichtigeren  
Angelegenheiten ihres Lebens zu rathen,  
sie zu leiten, und durch vernünftige  
Vorstellungen zu bestimmen. Ihnen  
stehet zu, die fehlenden Kinder durch  
mäßige Züchtigungen zu bessern, die  
flüchtig gewordenen überall zu ergreifen,  
und die ihm von Anderen vorenthalte-  
nen zurückzufodern: In welchen Fäl-  
len

len er, wenn er im Besitze des väterlichen Rechts ist, oder die rechtliche Vermuthung für sich hat, des Beweises entzogen ist. Wenn er aber sich im Besitze des väterlichen Rechts nicht befindet, und ihm selbes streitig gemacht wird, muß er sein Recht gehörig erweisen.

#### §. 19.

Bei dieser dem Vater eingeräumten Gewalt aber hat er kein Recht, über Freiheit, Ehre und guten Namen der Kinder: auch kann die zugestandene Züchtigung nicht zum Nachtheile des Leibes und der Gesundheit gemißbraucht, einem Kinde von dem Vater bei der Wahl

Wahl eines Ehegatten nicht durch Drohungen und Gewaltthaten Zwang gethan werden. Wider einen solchen Zwang ist nicht das Kind allein berechtigt, Schutz zu suchen, sondern auch jeder, dem die Ausübung eines solchen Zwangs bekannt wird, kann den Richter um Leistung dieses Schutzes angehen. In einem solchen Falle soll der Richter sogleich durch freimüthige Aussage des Kindes oder andere dienliche Mittel die Wahrheit zu erheben bedacht sein, nach entdecktem Zwange aber das Kind wider alle Gewaltthaten des Vaters in Sicherheit setzen. Würde ein Kind seiner beständig geäußerten Abneigung ungeachtet durch Gewaltthaten des Vaters zu einer Ehe gezwungen, so tritt der Fall der im

vorigen Hauptstücke §. 31. festgesetzten  
Richtigkeit ein.

§. 20.

Die Kinder sind dem Vater Ehr-  
erbietung, Gehorsam, und eine voll-  
kommene Unterwerfung in seinem Wil-  
len schuldig, in so weit seine Befehle  
nicht wider die Gesetze und guten Sit-  
ten laufen. Hingegen werden sie des  
väterlichen Namens und Wappens, aller  
Ehren, Würden und Vorzüge, die nicht  
auf die Person des Vaters beschränkt  
sind, theilhaftig, und erwerben ein  
Recht an dessen Vermögen und Erbfolge.

Kinder, die ihre Großjährigkeit nicht erreicht haben, sind in ihren Handlungen, woraus ihr Vermögen vermindert, oder ihre Person verbindlich gemacht werden könnte, andern Waisen oder Minderjährigen vollkommen gleich zu achten.

Wenn Kinder ein eigenes Vermögen haben, dasselbe mag auf rechtmäßige Art von dem Vater an sie gelangt, ihnen von andern zugekommen, oder von ihnen selbst ausser dem Gute und Gemeinthe des Vaters gewonnen worden sein, so hat der Vater darüber die

Ver-

Verwaltung, ausser wenn derjenige, von dem das Gut an die Kinder gelangt ist, den Vater davon ausgeschlossen hat, oder gegen ihn der gegründete Verdacht einer übeln Verwaltung vorhanden ist.

§. 23.

Doch soll kein Vater sich der Verwaltung des kindlichen Vermögens anmassen, noch kann dasjenige, was er vorgenommen, rechtmässig sein, bevor ihm das Gut gerichtlich eingeweiht worden. Woferne es nöthig ist, soll vor dieser Einantwortung das Vermögen gerichtlich beschrieben, oder doch dessen Beschaffenheit, Werth und Erträgnis zur Sicherheit der Kinder angemerket werden.

Der Vater hat die Nutzniessung des kindlichen Vermögens nicht, sondern er ist, wie ein anderer Vormund daselbe zu versichern, und darüber jährliche Rechnung zu legen schuldig. Wenn die Einkünfte mehr betragen, als der Unterhalt, dieses Kindes fodert; so ist es damit, wie mit den Ersparnissen anderer Minderjährigen zu halten.

Sobald der Vater einer geffentlichen Benahtheiligung oder grossen Verwahrlofung des kindlichen Vermögens überzeuget wird, ist den Kindern ein anderer zum Vormunde zu bestellen  
und

und durch denselben sowohl das Vernachlässigte wieder in Ordnung zu bringen, als der Erfaß nach Beschaffenheit der Umstände von dem Vater gerichtlich einzutreten.

§. 26.

Kinder sind der Mutter zu eben der Ehrerbietung, als dem Vater verpflichtet. Die Mutter hat ebenfalls das Recht, den Kindern in den wichtigeren Angelegenheiten ihres Lebens zu rathen, sie zu leiten, und durch mäßige Züchtigungen zu bessern. Doch erstreckt dieses Recht sich nicht weiter, als §. 19. in Ansehen des Vaters verordnet ist.

Außer den hier berührten Rechten sind noch mehrere, welche die Gesetze dem Vater und Kindern, wie auch der Mutter und Kindern wechselseitig zugehen. Diese werden da, wo die Gegenstände vorkommen, näher bestimmt.

Wenn jemand einen andern an Kindesstatt annimmt, und dieser Großjährig ist; so hat dasjenige Bestand, wessen sie miteinander übereingekommen sind. Ist aber der Angenommene minderjährig, so soll auch die Einwilligung des Vaters, oder wenn dieser nicht mehr lebt, die Einwilligung des Vormunds, wie auch der Vormundschaftsbehörde eingeholt werden.

Dem Wahlvater liegt ob, das Wahlkind gleich einem leiblichen zu erziehen, zu schützen, und zu vertreten. Hat das Wahlkind ein eigenes Vermögen, so ist der Wahlvater schuldig, dasselbe während der Minderjährigkeit wie ein anderer Vormund zu verwalten, und zu verrechnen. Ist das Wahlkind vorher bereits unter der Vormundschaft gestanden, so muß der Vormund dieselbe dem Wahlvater abtreten.

Ist dem Wahlkinde an dem Vermögen des Wahlvaters ein gewisser Antheil bestimmt worden, so kann dieser

Theil ihm nicht anders, als wegen solcher Ursachen benommen werden, wegen welcher auch leibliche Kinder enterbet werden mögen. Ausser diesem Antheile aber hat das Wahlkind auf einen weiteren Erb- und Pflichttheil kein Recht, auch kann dasselbe von Seite des Wahlvaters keiner andern Familienrechte theilhaft werden. Hingegen bleiben dem Kinde von Seite der eigenen Familie alle Rechte der Blutsverwandtschaft vorbehalten.

## §. 31.

Eine solche Annehmung an Kindes Statt steht Jedermann frei. Auch Weibspersonen können an Kindes Statt  
ange

angenommen werden, und annehmen. Im letztern Falle jedoch können sie sich solcher Berechtigung nicht anmassen, die nur den Vormündern zukommen.

§. 32.

Wofern aber bei einer Annehmung an Kindes Statt, es auch sich um Führung des Namens und Wappens, um Theilnehmung an Stande und Würden, oder andern Geschlechtsrechten handelte, soll bei Personen höhern Standes der Fall dem Landesfürsten zur Begnehmigung vorgeleget, bei minderen Ständen aber die Bewilligung der Landesstelle dazu bewirkt werden.

§. 33.

Das in einigen Orten üblich gewesene Einfindschaften wird für das Künfs-

rtige gänzlich abgestellt, und soll daraus weder eine Gleichheit in der Erbfolge, noch was immer sonst für eine Rechtswirkung entstehen.

## Fünftes Hauptstück.

Von den Rechten der Waisen,  
und anderer, die ihre  
Geschäfte selbst nicht  
besorgen können.

### §. I.

Der Vater ist befugt, durch letzten Willen seinen Kindern so wohl für ihre Personen einen Vormund, als für ihr Vermögen einen Kurator zu benennen. Wenn dem von dem Vater Benannten sonst

sonst nichts im Wege steht, auch der letzte Willen rechtsgiltig ist; soll diese Benennung allzeit gehandhabet werden, die Kinder mögen im letzten Willen zu Erben eingesetzt, oder enterbet worden seyn.

§. 2.

Wenn der Vater bloß einen Vormund benennet hat, soll dieser auch Kurator des Vermögens, und wenn der Vater bloß einen Kurator des Vermögens bestimmet hat, soll er auch Vormund seyn. Eben so, wenn der Vater nur einem Kinde einen Vormund, oder nur für einen Theil des Vermögens einen Kurator benennet hat; soll er auch der andern Kinder Vormund, und der

Kura.

Kurator des gesammten Vermögens seyn; woferne wegen des einen oder andern kein besondere Vorsehung gemacht worden.

§. 3.

Fremde Erblasser können zwar einem Kinde für das Vermögen, daß sie demselben im letzten Willen zugewendet auch einen Kurator berennen: Doch gehört von dem übrigen Vermögen des Kindes nichts unter diese Kuratel, wenn es gleich von eben dem Erblasser durch Schenkung dem Kinde zugekommen ist, ausser es wäre bei der Schenkung ausdrücklich bedungen worden.

So lang eine lehtwillige Vormundschaft geöffet wird, oder so lang das Recht eines solchen Vormunds währet, können die Anverwandten auf dieselbe keinen Anspruch machen. Wenn aber kein lehtwilliger Vormund benennet worden, oder diese Vormundschaft nicht zur Wirkung gelanget, oder nachher aufhöret; berufen die Gesetze dazu die Anverwandten männlichen Geschlechts, und unter diesen vorzüglich den Nächsten.

Für den nächsten ist zu halten derjenige, welcher unter denen, die sich gemeldet, oder wenn sich keiner gemeldet

unter denen, die dem Gerichte bekannt sind, der nächste ist. Das Gericht hat diese Anmeldung nicht länger als durch 1.3. Tage abzuwarten. Hat binnen derselben sich ein tauglicher nicht gemeldet, oder die Verwandtschaft nicht erwiesen; so ist dem Bekannten nächsten Verwandten, oder in dessen Ermanglung auch einem Fremden die Vormundschaft aufzutragen.

## §. 6.

Wenn jedoch die Vormundschaft einem Fremden aufgetragen worden, so ist jedem Anverwandten, und wenn der Auftrag einem entfernteren Anverwandten geschieht, jedem näheren sich binnen einem Jahre zu melden gestattet: Nach

Ver-

Verlauf des Jahres kann der bestellte Vormund nicht verdrungen werden, als wenn derjenige, der sich so spät meldet, ein rechtmäßiges Hinderniß, wegen dessen er sich nicht früher melden konnte, erweist.

#### §. 7.

Dem Gerichte aber bleibt in Fällen, wo das Wohl des Waisen es fordert, als jetzt vorbehalten, einem binnen die dem Jahre, oder auch nachher ihm bekannt gewordenen Anverwandten die Vormundschaft aufzutragen, und den bisherigen Vormund zu entlassen. Auch der Vormund selbst ist befugt, wenn immer ein näherer Anverwandter gefunden wird, seine Entlassung zu begehren.

#### §. 8.

Während des Jahrganges kann der Vormund zu Abtretung der Vormundschaft nicht verhalten werden. Wenn jedoch beide damit zufrieden sind, oder noch nichts in Vormundschaftegeschäften gehandelt worden, oder das Wohl der Waisen die Abtretung ohne Aufsicht fordert; so ist es der Behörde überlassen, auch unter dem Jahre zu einer Abänderung zu schreiten.

Ein Verwandter, dem die Vormundschaft aufgetragen wird, kann sich derselben aus der Ursache, daß er nicht der nächste sei, nicht entziehen. Er wäre

re dann vermögend, auf der Stelle einen näheren anzuzeigen. Wenn aber dieser untauglich ist, oder eine rechtmäßige Entschuldigung hat, ist der erste schuldig, dem Auftrage sofort Folge zu leisten.

### §. 10.

Weibspersonen, wenn sie gleich die nächsten Verwandten sind, wären von der Vormundschaft ausgeschlossen. Nur der Mutter, Großmutter, und Urgroßmütter ist erlaubt, die Vormundschaft, wenn sie freiwillig wollen, anzusuchen. Von der Verbindlichkeit aber, dieselbe wider Willen anzunehmen, werden sie völlig enthoben.

Die Vormundschaft gebührt zuerst dem väterlichen Großvater. Nach dem väterlichen Großvater hat die Mutter, wenn sie noch im Wittibstande ist, vor allen Verwandten den Vorzug. Wäre sie aber noch minderjährig, so ist zwar indessen ein anderer Vormund zu benennen, doch muß dieser nach erreichter Großjährigkeit die Vormundschaft der Mutter abtreten.

Ist die Mutter wider verheirathet, so ist auch ihr Recht erloschen, oder wenn sie nach übernommener Vormundschaft zur neuen Ehe geschritten, hat sie die Vor-

Vormundschaft sogleich abzutreten. Wenn sie jedoch vor oder nach ihrer Verehlichung eine besondere Bewilligung der Behörde zu Führung der Vormundschaft erhalten hat; so kann ihr dieselbe aufgetragen, oder gelassen werden; doch unter dem Bedingnisse, daß ihr Ehemann, wenn sie nicht selbst hinlängliche Sicherheit leisten kann, das Waisengut nebst ihr versichere.

S. 13.

Jeder zur Vormundschaft gelangenden Mutter soll ein Mitvormund gegeben, und wenn dieser abgeht, wieder ersetzt werden. Diesen Mitvormund kann zwar die Mutter vorschlagen; doch

beruhet es bei der Vormundschaftsbehörde, ihn zu beplättigen, oder einen andern, und wo es geschehen kann, einen Anverwandten zu nehmen. Der Mitvormund ist, wie ein anderer Vormund die Mitvormundschaft anzunehmen schuldig.

§. 14.

Wenn dem Mitvormunde entweder mit Willen der Mutter, oder vom Gerichte die Verwaltung des Waisenguts ganz oder zum Theile aufgetragen worden; ist er als ein wahrer Kurator zu betrachten. Außer dem ist die Mutter die wahre Vormünderin, welche die Verwaltung allein zu besorgen hat. Nur

in

in Geschäften, zu deren Gültigkeit die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde nöthig ist, soll diese nicht anders ertheilet werden, als wenn sie von dem Mitvormunde mit angesucht, oder derselbe über das Anbringen der Mutter vernommen worden.

§. 15.

Dem Mitvormunde liegt ob, der Mutter nicht nur auf ihr Ersuchen in Vormundschaftsangelegenheiten beizustehen, sondern auch von selbst alles an Hand zu geben, was zum Vortheil der Waisen gereichen kann. Seine Pflicht ist weiters, die Vorkehrungen der Mutter mit Anständigkeit

zu beobachten, und die wahrgenommenen Gebrechen der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen: hingegen der Mitvormund auch weiter nicht verfänglich wird, als in soferne ihm wegen Vernachlässigung dieser Pflichten etwas zur Last fällt.

§. 16.

Nach der Mutter gebührt die Vormundschaft jedem Verwandten, welcher zur Erbfolge der Waisen der nächste ist, ohne Rücksicht, ob die Verwandtschaft von väterlicher oder mütterlicher Seite entspringe. Sind mehrere gleich nahe vorhanden, so soll das Gericht unter ihnen wählen, allzeit aber die Vormundschaft und Verwaltung nur einem auftragen.

§. 17.

Wie im §. 11. wegen der Mutter verordnet worden; soll auch einem zur Zeit der anfangenden Vormundchaft noch minderjährigen Bruder, wenn er nach erreichter Großjährigkeit die Vormundchaft über die noch minderjährigen Geschwister ansucht, dieselbe übertragen werden, wofür nicht etwann der Vater das Gegentheil angeordnet hat, oder ihm andere Bedenken entgegenstehen.

§. 18.

Wenn das Vermögen der Waisen in solchen Gütern besteht, wozu der alleinige Mannsstamm berufen ist; so ha-

ben jene, die vom Mannsstamme sind, vor dem andern obgleich näheren Verwandten bei der Vormundschaft den Vorzug. Nur die Mutter, die väterliche Großmutter, und die Mutter des väterlichen Großvaters sollen alsdann zugelassen werden, wann sie nicht durch die vom Landesfürsten genehmigten Familienordnungen ausgeschlossen sind.

§. 19.

Haben aber die Waisen nebst den Geschlechtsgütern noch andere freie Güter, zu welchen einer von der weiblichen Seite der nächste ist; so soll diesem nicht nur die Vormundschaft und die Verwaltung der freien Güter, sondern

dem auch der Geschlechts Güter aufgetragen werden. Dieser Vormund aber ist verbunden, jedes Vermögen unvermengt zu erhalten, auch über jede Verwaltung besondere Rechnung zu führen. Nur alsdann soll die Verwaltung der Geschlechts Güter einem Andern besonders anvertrauet werden; wann die gemeinschaftliche Verwaltung den Waisen nachtheilig, oder sonst eine offenbare Nothwendigkeit zu einer gesonderten Verwaltung vorhanden ist.

§. 20.

Weder ein letztwillig benannter, noch wegen der Verwandtschaft berufener Vormund erlangt dadurch sogleich die

§ f 5

wirk.

wirkliche Vormundschaft, sondern jeder muß die gerichtliche Bestätigung ansuchen, und alles das genau beobachten, was wegen anderer Vormünder verordnet ist.

## §. 21.

Bei Anlegung der Sperre soll das Gericht über alle Umstände des Verstorbenen, die in Ansehen der hinterlassenen Kinder, oder der von ihm geführten Vormundschaften eine Vorsehung fordern, genaue Nachricht einziehen. Auch sind die Mutter, die Großältern, und andere Verwandte unter eigener Haftung verbunden, den Todfall des Vaters, besonders wenn er außer der Gerichtsbarkeit der Behörde gestorben ist,

so

so gleich als er denselben bekannt wird,  
dem Gerichte anzuzeigen.

§. 22.

Ist weder ein letztwilliger Vormund,  
noch ein Unverwandter vorhanden; so  
sollen die Gerichte den Waisen Vormün-  
der bestellen. Diese Bestellung, wie  
auch die Bestätigung der Vormünder  
liegt demjenigen Gerichte ob, dem der  
Vater zur Zeit des Todes unmittelbar  
unterworfen war.

§. 23.

Die aufgetragene Vormundschaft  
erstreckt sich auf die Verwaltung des gan-  
zen in dieser Provinz befindlichen Ver-  
mö-

mögens, unter was immer für eine Gerichtsbarkeit dasselbige gehörig sein möge.

• Doch muß der Vormund sich nach dem verhalten, was die Eigenschaft des Guts da, wo es liegt, fodert, und kann die Vormundschaftsbehörde in die dem Gerichte des Orts gehörigen Handlungen keinen Eingriff machen. Hingegen das Gericht des Orts nicht befugt ist, den Vormund in der Verwaltung des daselbst gelegenen Gutes zu hindern, noch minder sich über die von der Vormundschaftsbehörde wegen dieses Guts getroffenen Verfügungen einer Untersuchung anzumassen.

#### §. 24.

Haben die Waisen Güter in mehreren Provinzen, so steht der Behörde

jeder Provinz zu, über das darin gelesene Gut einen Kurator zu bestellen. Hiezuhat der letztwillig benannte Vormund, und nächste Anverwandte, wenn er in dieser Provinz tauglich befunden wird, den Vorzug, ob ihm gleich in der andern Provinz die Verwaltung der daselbst gelegenen Güter nicht aufgetragen worden wäre. Der in einer Provinz von dem Gerichte bestellte Vormund aber hat auf die Verwaltung der in einer andern Provinz gelegenen Güter kein vorzügliches Recht.

§. 25.

So ferne die Verwaltung von Gütern in verschiedenen Provinzen in einer  
ner

ner Person vererbbar ist, muß jede Verwaltung besonders geführt, die Rechnung zur Behörde jeder Provinz geleget, und das Vermögen einer Provinz mit dem Vermögen der andern Provinz nicht vermengt werden. Dieses soll aber nicht hindern, daß der Ueberschuß der Einkünfte in einer, zum Besten des Waisen in der andern Provinz verwendet werden möge.

§. 26.

Besteht das den Waisen in einer andern Provinz gehörige Vermögen blos in beweglichen Sachen, oder auch in gerichtlich vorgemerkten Kapitalen; so steht dessen Verwaltung der Behörde derje-

derjenigen Provinz zu, wo die liegenden Güter sind, und wenn diese in verschiedenen Provinzen liegen, oder wenn keine liegenden Güter vorhanden sind, der Behörde, welcher der Vater der Waisen untergeben war.

§. 27.

Von dem wichtigen vormundschaftlichen Amte sind alle Weibspersonen mit Ausnahme derjenigen, die oben besonders benennet worden, ausgeschlossen. Ferner sind zur Vormundschaft unüchtig alle diejenigen, welche wegen natürlicher Leibs oder Gemüthsgebrechen, Krankheiten, oder unreifen Alters ihren eigenen Geschäften nicht vorstehen können.

§. 28.

Auch soll den wirklichen Kriegskleuten, und sämtlichen Staatsbeamten von den Gerichten keine Vormundschaft aufgetragen werden. Wenn dieselben jedoch im letzten Willen benennet worden, oder wegen der Verwandtschaft zur Vormundschaft berufen werden; so steht es ihnen frei, solche anzunehmen.

Leuten, bei denen die Gefahr einer Übeln, oder dem Stande der Waisen nicht angemessenen Erziehung vorhanden ist, soll die Vormundschaft ebenfalls nicht aufgetragen werden. Auch entfernt davon der Verdacht einer Übeln

Verwaltung überhaupt, oder wenn der Vater jemanden im letzten Willen von der Vormundschaft ausgeschlossen hat.

§. 30.

Wer an die Waisen einen noch streitigen Anspruch hat, oder entgegen an den die Waisen einen noch unentschiedenen Anspruch haben, soll zur Vormundschaft nicht zugelassen werden, bis der Streit geendiget ist. Wegen richtiger Ansprüche und Schuldforderungen hingegen wird niemand von der Vormundschaft ausgeschlossen. Nur muß er die Beschaffenheit der Sache dem Gerichte getreulich anzeigen, widrigens ihm die erhaltene Vormundschaft wieder abgenommen wird.

Jedermann, dem keines der vorangeführten Hindernisse im Wege steht, ist zur Vormundschaft tauglich. Wenn er jedoch eine rechtmässige Entschuldigungsurfache hat: so kann er dazu wider Willen nicht gezwungen werden. Eine Ursache zur Entschuldigung ist überhaupt, wenn jemand aus der Vormundschaft wahrscheinlich Gefahr und Nachtheil zu befürchten hat. Wie dann auch alle Ursachen, wegen welcher die Vormundschaft nicht aufgetragen werden soll, als eine Entschuldigung zur Ablehnung angeführt werden können, wenn sie jemanden dennoch aufgetragen worden.

Insbondere können sich diejenige, die bereits ein sechsigjähriges Alter erreicht haben, von Vormundschaften entschuldigen. Eine notwendige, entweder wirkliche, oder nächst bevorstehende Abwesenheit entschuldigt nur für die Zeit, als sie dauert.

Auch soll ein Vater entschuldigt sein, wenn er 5 unversorgte Kinder oder unter eine Ob- oder Pflege stehende Enkel hat. Eine jemanden schon aufgetragene aber weitläufige und beschwerliche Vormundschaft entschuldigt von der zweiten. Auch von minder wichtigen Vormundschaften können mehr als drei niemanden wider Willen aufgetragen werden.

## §. 34.

Wenn sich bei einem Vormunde nach angetretener Vormundschaft Umstände ergeben, die ihn entweder von deren Fortsetzung entschuldigen, oder dazu untüchtig machen; so ist auf die nämliche Art vorzugehen, als wären diese Umstände vor Antretung der Vormundschaft vorhanden gewesen.

## §. 35.

Einem bekanntermassen Untauglichen, wenn er gleich im letzten Willen benennet, oder der nächste Anverwandte ist, soll die Vormundschaft gar nicht aufgetragen, sondern nach den vorausgesetzten Anordnungen der Auftrag sogleich

an

an einen andern erlassen, darin aber wegen des ersten bloß im Allgemeinen sich auf erhebliche Ursachen bezogen werden. Wenn aber der Ausgeschlossene dawider Beschwerde führt, ist ihm die Ursache seiner Ausschließung durch einen ordentlichen Bescheld bekannt zu machen.

§. 36.

Jedem Vormunde ohne Unterschied, wenn er gleich einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfen wäre, soll der Auftrag unmittelbar von der Vormundschaftsbehörde gemacht, und ihm darinn zur Antretung der Vormundschaft eine 14tägige, oder, wenn diese Zeit wegen der Entfernung zu kurz wäre, eine

verhältnismäßige Frist doch ohne alle  
Erstreckung bestimmt werden.

§. 37.

Winnen dieser Frist soll der Vormund entweder die Vormundschaft antreten, oder seine Entschuldigungsursache, und hätte er deren mehrere, alle zugleich bei der Vormundschaftsbehörde anbringen. Ist er aber einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen, so ist genug, wenn er bei der Vormundschaftsbehörde bloß die Erklärung, daß er sich entschuldigen wolle, die Entschuldigungsursache selbst aber binnen eben der Frist bei der eigenen Behörde anbringt. Und hat das Gericht, bei dem die Entschuldigungs-

bligungsursache angebracht worden, über deren Zukünftigkeit zu erkennen.

§. 38.

Von dem Tage der freiwilligen Erklärung oder des zu Rechtskräften erwachsenen Auftrags wird der Vormund, wenn er schon unter einer andern Gerichtsbarkeit steht, in Urtheil und aller Waisengeschäfte der Vormundschaftsbehörde unterworfen, ohne daß eine besondere Verzicht nothwendig ist.

§. 39.

Würde aber ein Vormund dieser seiner Schuldigkeit nicht nachkommen, so ist er nach Beschaffenheit des Stans

des durch Geld, oder Leibsstrafen dazu anzuhalten, und für allen während seiner Welgerung den Waisen zugegangenen Schaden verantwortlich.

§. 40.

Jeder Vormund, ohne alle Ausnahme, soll bei der Vormundschaftsbehörde angeloben, daß er sich der Waisen getreulich annehmen, sie zur Gottesfurcht und Tugend anführen, nach ihrem Stande zum Nutzen des gemeinen Wesens erziehen, ihr Vermögen gleich dem Seinigen besorgen, und sich in allem nach den Anordnungen der Gesetze verhalten wolle.

Jeder Vormund, wenn er nicht vom Erblasser im letzten Willen ausdrücklich davon enthoben worden, hat das Waisengut sicher zu stellen. Doch soll sich diese Sicherstellung nicht weiter als auf dasjenige erstrecken, was dem Vormunde solchergestalt behündigt wird, daß er es allenfalls zu seinem Nutzen verwenden, oder verderben lassen könnte.

§. 42.

Ob wegen dieser Sicherstellung sich an einer gerichtlichen Verpflichtung des Vormunds zu begnügen, oder ob eine mehrere, und was für eine Sicherstellung zu fordern sei, dieses wird den

Vormundschaftsbehörden überlassen, welche dabei auf zweierlei bedacht sein sollen, daß weder die Waisen einer gegründeten Gefahr ausgesetzt, noch taugliche Vormünder von Annahme d. r. Vormundschaft abgestreift werden.

§. 43.

Bei jeder Vormundschaft, auch wenn es von dem Erblasser nachgesehen, oder gar verboten worden, soll die Vormundschaftsbehörde vor deren Antrittung eine ordentliche Beschreibung aller den Waisen zugehörigen Güter und Habschaften vornehmen, davon drei gleichlautende Urkunden verfassen, und eine bei den Verlassenschaftsschriften, eine bei dem Waisenbuche aufbehalten,  
eine

eine aber dem Vormunde zustellen. Fällt dem Waisen in der Folge etwas zu, oder kömmt etwas hervor, das in der Beschreibung nicht enthalten ist, so ist es nachzutragen; und in Gegentheile wenn sich ein Abgang äussert; so ist er ebenfalls anzumerken. Die jährlichen Ersparnisse aber und die aus dem beschriebenen Vermögen sich ergebenden Zuwächse gehören in die Rechnungen.

§. 44.

Der Vormundschaftsbehörde kömmt im Allgemeinen das Recht zu, das ganze Waisenvermögen zu beschreiben. Be- findet sich jedoch ein den Waisen zugehöriges liegendes Gut unter einer andern Gerichtsbarkeit, so steht dieser die

Beschreibung desselben zu; jedoch ist sie schuldig der Vormundschaftsbehörde auf ihr Ersuchen eine beglaubte Abschrift davon mitzutheilen. Wo in mehreren Provinzen eine abgesonderte Verwaltung geführt wird, muß die Beschreibung in jeder Provinz besonders vorgenommen, und was hernach aus einer Provinz in die andere übertragen wird, jedesmal ab- und zugeschrieben werden.

#### §. 45.

Die Beschreibung des Waisenvermögens ist nicht zu verschieben, wenn gleich mit der Vormundschaft eine Verzögerung sich ereignen sollte. Die Gegenwart des Vormunds ist dabei zwar ins-

gemein nicht nothwendig, doch kann ihm nicht verwehret werden, derselben beizuwohnen.

#### §. 46.

Nach dieser Beschreibung und ihrer Beschaffenheit ist das Waisenvermögen auf die unten vorgeschriebene Art dem Vormunde gerichtlich einzuantworten. Tritt in der Folge ein neuer Vormund an die Stelle des vorigen, so ist es an dem genug, wenn ihm das vorhandene Waisengut der ersten Beschreibung und der letzten Schlußrechnung gemäß übergeben wird.

#### §. 47.

Jedem Vormunde soll bei dem Antritte der Vormundschaft von der Vor-

mundschaftsbehörde eine gerichtliche Beglaubigungsurkunde ertheilet werden, damit er sich dadurch aller Orten gehörig ausweisen könne.

§. 48.

Alle Gerichtsstellen und Obrigkeiten, denen die Bestellung der Vormünder obliegt, werden hienit verpflichtet, ein eigenes Vormundschafts- oder Waisenbuch zu errichten, und dasselbe mit aller Verlässlichkeit fortzuführen. In dieses Buch soll jede Vormundschaft, und bei derselben alles, was bei dem Antritte derselben, während ihrer Dauer, und bei ihrer Erledigung geschehen, in Kürze und mit Beziehung auf den Ort, wo darüber das nöthige Mehrere

rere

tere zu finden ist, auf eine Art eingetragen werden, damit sowohl das Gericht davon zu allen Zeiten Wissenschaft und Einsicht nehmen, als die Waisen nach erreichter Großjährigkeit alle ihnen dienlichen Nachrichten in beglaubter Form erhalten mögen.

#### §. 49.

Die hauptsächlichste Pflicht eines Vormunds besteht nach Inhalt des abgelegten Eides darin, daß er die Waisen ihrem Stande gemäß und gut erziehe, auch wider alle Bedrückung schütze.

#### §. 50.

Die Erziehung der Waisen nicht in der Kindheit allein, sondern so lang

bis eine andere Erziehung nothwendig wird, steht der Mutter zu, auch wenn zu einer neuen Ehe geschritten wäre, wofern anders wider sie kein Bedenken ist. Wo aber auch die Waisen immer erzogen werden, ist es eine Pflicht des Vormunds darauf Acht zu tragen, und die gefundenen Gebrechen der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen.

## S. 51.

Den Aufwand auf die Erziehung hat die Vormundschaftsbehörde nach den Umständen zu bestimmen: und obwohl dazu in einem letzten Willen etwas Gewisses festgesetzt ist; kann dasselbe den, noch bei befundenem offenbaren Ueber-  
masse

masse eingeschränket, und entgegen bei dessen Unzulänglichkeit nach Kräften des Vermögens auf ein Mehreres erstrecket werden.

§. 52.

Wenn die Einkünfte der Waisen zu Bestreitung ihrer Erziehung gleich nur genau zureichen; soll der Vormund doch bedacht sein, wenigstens das Hauptvermögen unvermindert zu erhalten. Nur dann kann dasselbe nach eingeholter Einwilligung der Behörde, ganz oder zum Theile zur Erziehung verwendet werden, wann die Einkünfte offenbar nicht zulänglich sind, und zu Erhaltung der Waisen sonst kein Rath geschaffet

Zweite Forts.    H h            schaffet

schaffet werden kann, oder wenn dieselben durch einen größern Aufwand in einen beständigen Nahrungsstand gesetzt werden können.

§. 53

Sind aber die Waisen ganz mitteltes; so hat der Vormund Sorge zu tragen, damit ihrer Dürftigkeit soviel möglich abgeholfen, und nebst dem noch dürftigen Unterhalte ihnen auch die Fähigkeit verschaffet werde, sich durch Dienen ihren Unterhalt selbst zu erwerben

§. 54.

Wenn Waisen an ein anderes Ort in den Erbländern versendet werden sollen: kann es mit Bewilligung der Behörde

geschehen. Bei einer Versendung außershalb der Erbländer aber ist sich nach den politischen Verordnung zu halten.

§. 55.

Die Pflicht des Vormunds als Kurator des Vermögens fodert, daß er das ihm anvertraute Vermögen als ein getreuer und fleißiger Hausvater verwalte, und alle sowohl gerichtliche als außergerichtliche Geschäfte im Namen der Waisen mit Redlichkeit besorge.

§. 56.

Die Waisen selbst sind nicht befugt von ihrem dem Vormunde anvertrauten Vermögen ohne Einwilligung desselben etwas zu veräußern, oder zu beschweren, noch eine auf die Vermin-

berung dieses Vermögens gerichtete persönliche Verbindung einzugehen. Alle Handlungen dieser Art sind ungültig, und wirkungslos; und muß das Veräußerte sammt Nutzungen, Zinsen, Schaden und Unkosten zurückgestellt werden. Wenn jedoch der andere Theil dem Waisen etwas gegeben; so kann er dieses, so weit es noch vorhanden, oder zu des Waisen Nutzen verwendet worden, zurückfordern.

### §. 57.

Hat der Waise eine Handlung vorgenommen, die eine Verbindlichkeit von beiden Seiten nach sich zieht; so wird weder der Waise dem andern, noch dieser dem Waisen eher verbunden, als der  
Vor

Vormund die geschlossene Handlung genehmhält. Hingegen hat eine vom Waisen vorgenommene Handlung, die zu dessen einseitigem Vortheil gerichtet, auch ohne Einwilligung des Vormunds sogleich ihre vollkommene Gültigkeit.

§. 58.

Wenn der Waise ein erhaltenes Darlehen ganz oder zum Theile wieder erstattet hat; kann er solches nicht mehr zurückfordern. Auch ist er zur Zahlung eines im minderen Alter empfangenen Darlehens verbunden, wenn er nach erreichter Großjährigkeit wohlwissend, daß er zu dessen Zahlung nicht verpflichtet ist, dasselbe zu zahlen freiwillig versprochen hat. Die nach erreichter Großjäh-

rigkeit geschene Zahlung der Zinsen hingegen macht ihn weder zur Zahlung des Kapitals, noch die Zahlung eines Theils vom Kapital zur Zahlung des Ueberrestes verbindlich.

§. 59.

Wird einem Waisen von seinen Einfüßten zu seinem Unterhalte eine gewisse Summe in die Hände gegeben, wenn ihm zu seinem Bedürfnisse oder Nutzen Sachen angeschaffet werden, und in seinen Händen sind, so hat er mit diesen Summen und Sachen die freie Schaltung. Auf die noch nicht in die Hände bekommenen Summen aber vortheilhaft Schulden zu machen, ist er nicht berechtigt.

§. 60.

Waisen sind befugt, auch ohne Einwilligung des Vormunds sich zu Diensten und Arbeiten zu verdingen. Doch steht dem Vormunde das Recht zu, dieselben nach Vorschrift der Dienstbotenordnung, aus dem Dienste zurückzufordern.

Wenn Waisen, die sich zu einem Dienste oder in einer Arbeit verdingen haben, Schulden machen, wenn sie in Dienst, und Gewerbsfachen mit einem andern eine Verbindlichkeit eingehen, oder den andern Kontrahenten in Schaden versetzen; kann dieser wider ihre Personen und an ihrem Verdienste sich als

ler Rechte gebrauchen, die der Vertrag mit sich bringt; das unter der vormund<sup>s</sup>chaftlichen Verwaltung stehende Vermögen dieser Waisen aber kann deswegen nicht angesprochen und vermindert werden.

§. 62.

Wenn den Waisen eine Erbschaft anfällt; ist der Vormund dieselbe weder anzutreten, noch auszuschlagen befugt, ohne darüber ein gerichtliches Inventarium errichtet zu haben.

§. 63.

Sind zwischen dem Vormunde und den Waisen Rechtsstreitigkeiten vorhanden, so muß den Waisen ein besonderer Vertreter bestellt werden: dieser tritt

inzwischen in die vollen Pflichten des Vormunds ein. Dieses wird auch in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Handlungen geschehen, wo wegen des zugleich mit unterlaufenden Vortheils des Vormunds der Nutzen der Waisen ausser Acht gelassen werden könnte.

§ 64.

Wenn zwischen mehreren Waisen, die der Obforge des nämlichen Vormunds übergeben sind, Rechtsstreitigkeiten entstehen, oder sonst Geschäfte vorkommen, wo beidseitiger Vortheil und Schaden verflochten ist, soll vom Vormunde keiner von beiden vertreten, sondern jedem ein eigener Vertreter gegeben werden.

Minder beträchtliche Vormund-  
 schaftsgeschäfte können vom Vormunde  
 auch ohne Einwilligung der Behörde ge-  
 schlossen werden. Geschäfte von größe-  
 rer Wichtigkeit aber sind ganz und gar  
 ungültig, wenn die Einwilligung der Be-  
 hörde dazu nicht eingehollet worden.  
 Unter diese Geschäfte von Wichtigkeit  
 gehören die Veräußerung liegender Gü-  
 ter, die Abtretung oder Aufkündigung  
 vorgemerckter Forderungen, der Ankauf  
 liegender Güter, oder kostbarer Fahr-  
 nisse, die Eingehung eines Vergleichs  
 in einem wider die Waisen anhängigen  
 Rechtsstreite, die Fortsetzung oder Auf-  
 hebung einer den Waisen zugehörigen  
 Fa-

Fabrik, Handlung oder eines andern Gewerbs, die Einschuldung der Waisen, und alles, was zu Verminderung ihres Vermögens gereichen kann.

§. 66.

Wenn unter dem beweglichen Vermögen der Waisen etwas ist, was als ein besonderes Denkmal bei der Familie zu bewahren, oder dessen Aufbewahrung durch letztwillige, oder andere Anordnungen anbefohlen worden, oder, was den Waisen dereinst nützlich sein kann, und nicht leicht wieder zu haben ist; so soll es nicht veräußert werden. Entsteht darüber ein Zweifel; so hat die Vormundschaftsbehörde darüber zu entscheiden.

§. 67.

Sowohl dasjenige, was aufzubehalten, als was zu veräußern befunden wird; soll gerichtlich geschätzt, und die Preise der gerichtlichen Beschreibung beizufügen werden. Könnte jedoch die Schätzung sogleich nicht ohne grossen Aufwand geschehen, so kann sie auch bis zur wirklichen Veräußerung oder Erbtheilung verschoben werden.

Alles, was von dem Waisenvermögen aufbehalten werden soll, ist dem Vormunde einzuhändigen, oder an einem sichern Orte beizulegen. Das übrige ist entweder da, wo es befindlich ist, oder wo es am vortheilhaftesten verkauft werden

den

den kann, durch gerichtliche Feilbietung bald möglichst zu veräußern, ausser wenn es Sachen sind, die mit der Zeit bessere Käufer finden, oder durch längere Aufbewahrung im Werthe steigen werden. Was bei der gerichtlichen Feilbietung ohne Käufer liegen bleibt, davon ist dem Vormunde der Verkauf allenfalls auch unter dem Schätzungspreise zu überlassen.

#### §. 69.

Alle den Waisen zugehörigen Schuldbriefe, Quittungen und andere Urkunden, wie auch Juwelen und andere Kostbarkeiten sollen in gerichtliche Verwahrung genommen, von den Urkunden dem Vormunde Verzeichnisse und

Abchriften mitgetheilt, die Urchriften selbst aber nicht eingehändigt werden, als wenn es die Umstände fodern.

§. 70.

Wenn der Vormund ein Kapital aufgekündet hat, oder ein Kapital vom Schuldner aufgekündet worden, und das Geld nicht auf eine andere Art, wie §. 73. verordnet, nützlicher verwendet werden kann, so liegt ihm ob, dasselbe wieder sicher anzulegen. Wenn er keinen sichern Ort ausfindig machen kann, ist dieser Umstand wenigstens vier Wochen vor der Zahlungszeit der Behörde anzuzeigen. Die Behörde aber hat entweder durch öffentliche Kundmachung das Kapital auszubieten, oder auf andere

re Art vorzubeugen, damit das Geld nicht unfruchtbar liegen bleibe.

§. 71.

Zu Erhebung eines Kapitals, welches zurückgezahlt werden soll, muß der Vormund von der Behörde eine besondere Verordnung bewirken, und solche bei der Erhebung beibringen. Ohne dieser Verordnung so die vom Vormunde ausgestellte Quittung bei keinem Gerichte zur Einverleibung angenommen, auch dem Vormunde das Kapital von dem Schuldner nicht anders, als auf eine eigene Gefahr ausgezahlt, sondern auf Kosten des Vormunds zu Gerichtshänden erlegt werden.

Wenn in einem den Waisen zu gehörigen Schuldbriefe ein Unterpand behörig verschrieben, aber noch nicht vergemerket worden; so ist dasselbe unverfügt zur gerichtlichen Einverleibung zu bringen. Wo kein Unterpand verschrieben ist, soll eines angebehet, oder, wenn es nicht erlangt werden kann, die Schuld eingetrieben, auch, wenn in zwischen eine Gefahr bevorsteht, auf die Sicherheit der Waisen, wie es am flüchtigsten geschehen kann, gedacht werden. Unverbriefte Ausstände und Forderungen aber kann der Vormund auch ohne besondere Bewilligung selbst erheben, und wenn sie streitig sind, zu berichtigen suchen.

Erlübrigte Baarschaft, weiters eingehende Gelder and Ersparnisse von dem Waisenvermögen sind verzinslich anzulegen. Doch soll solches Geld vorzüglich zu Tilgung der Waisenschulden, und zur Befreiung des Waisenguts von den darauf versicherten Haftungẽ verwendet werden. Nach getilgten Schulden ist weiters zu sehen, ob bei dem Waisengute nicht eine Verbesserung vorgenommen, oder das Geld auf eine andere Art einträglich gemacht werden könne.

Der Vormund hat für allen Schaden zu haften, der den Waisen aus seiner

Zweite Forts. 31 ner

ner Schuld oder Verwahrlosung zugeht. Und wenn er einer wahren Gefährde überwiesen wird, ist er auch der Vormundschaft zu entsetzen, und dem Verbrechen gemäß zu bestrafen.

§. 75.

Für die Schuld derjenigen, deren sich der Vormund bei Verwaltung der Waisengeschäfte bedient, wird er nicht verblindlich. Doch hat er über begangene Fehler, von denselben die Verantwortung einzuholen, der Vormundschaftsbehörde darüber die Auskunft zu erstatten, auch den Ersatz des Schadens pflichtmäßig einzutreiben. Woferne ihm aber in der Auswahl der angestellten, oder im Beibehaltung der untauglich befunden

befundenen Beamten, oder in Eintretung des Erfasses, den sie zu leisten schuldig sind, eine Nachlässigkeit zur Last fällt; muß der den Waisen dadurch verursachte Schaden von ihm vergütet werden.

§. 76.

Wenn ein Erblasser die Vormundschaft zwischen mehrere vertheilet hat; hat jeder mehr nicht sicher zu stellen, noch für mehr zu haften, als was ihm zur Verwaltung anvertrauet werden. Gerichtsstellen aber sollen die Vormundschaft nur dann unter mehrere vertheilen, wann die Zerstreung oder Weitsläufigkeit des Waisenvermögens, oder die Beschaffenheit der vorkommenden Ge-

schäfte es fodert. Bei mehreren Vormündern ist für den eigentlichen derjenige zu halten, dem die Personen der Waisen anvertrauet worden: die übrigen sind nur als Kuratoren des Vermögens, oder als Gehilfen anzusehen.

§. 77.

Jeder Vormund muß Rechnung legen, auch der leibliche Vater, und ohne darauf zu sehen, daß er vielleicht durch lebzeitige, oder letztwillige Anordnung desjenigen, von dem das Vermögen, welches verrechnet werden soll, an die Waisen gelangt ist, ausdrücklich davon wäre entbunden worden.

Die Vormundschaftsrechnung soll jedes Jahr geleyet werden. Ueberhaupt soll die Rechnung so eingerichtet sein, daß daraus die Einnahme und Ausgabe, und der ganze Vermögensstand des Waisen entnommen werden möge. Sowohl der Empfang, wenn er nicht aus der Rechnung deutlich erhellet, als die Ausgaben, wenn sie über einen Gulden betragen, müssen mit Beilagen bewähret werden.

Wirthschafts und andere besondere Rechnungen sind beizulegen. Doch ist aus denselben nicht mehr in die Vormundschaftsrechnung zu sehen, als was

daher empfangen, oder dahin verwendet worden.

§. 80.

Diese Rechnungen sind nach der bestehenden Vorschrift zu untersuchen, und zu erledigen. Bei der Erledigung soll alles, was dem Waisen von dem Vormunde, oder dem Vormunde von dem Waisen bedingt oder unbedingt zu ersetzen ist, deutlich ausgedrückt werden.

§. 81.

Außer dem, was bestimmt ausgedrückt ist, kann in Ansehen der Vormundschaftsrechnung weder der Vormund an den Waisen, noch der Waise an dem Vormund weiter eine Forderung stellen. Wenn jedoch in der Rechnung ein Verstoß

stoß (error calculi) geschehen, wenn entweder bei der Einnahme oder bei der Ausgabe in Ansehung oder Auslassung einer Post ein offenerer Irrthum unterläuft; soll dieses niemanden weder zum Schaden, noch zum Vortheile gereichen. Hätte aber ein Vormund wesentlich etwas zurückgehalten, so ist er nicht nur wie jeder unrechtmäßiger Besitzer zur vollkommenen Entschädigung zu verhalten, sondern nach Größe des Betrugs und Verbrechens zu bestrafen.

§. 82.

Wenn der Vormund sich durch die Erledigung der Rechnung beschwert findet, und die Beschwerde eine Förmlichkeit der Rechnung betrifft, kann er sich

an den obern Richter wenden. Ist ihm aber eine Vergüttung, die er fodert, abgeschlagen, oder ein Erlaß, den er nicht schuldig zu sein glaubt, aufgebürdet worden; soll er für den Waisen einen Kurator begehren, und mit diesem die Angelegenheit vor der Vormundschaftsbehörde abthun.

### § 83.

Bei Vormundschaften aus der Volksklasse, wo das Vermögen nicht beträchtlich, und daher sowohl dasselbe als die Rechnung nicht leicht einer Verwirrung unterworfen ist, muß von der Vormundschaftsbehörde für die Sicherheit des Waisenvermögens und dessen Benutzung zwar ebenfalls gesorget, in  
der

der Berechnung Empfang und Ausgabe ordentlich angelegt, überhaupt aber sich an einer dem Begriffe des gemeinen Mannes angemessenen Rechnungsart begnügt, und die Rechnung auf die leichteste und kürzeste Art erlediget werden.

#### §. 84.

Die Billigkeit fodert, ämsige Vorminder zu belohnen. Diese Belohnung soll von der Vormundschaftsbehörde nach den Umständen, besonders nach der je größeren oder kleineren Mühe bei der Erziehung der Waisen, bei der Verwaltung des Vermögens, und bei Erhebung der Einkünfte bestimmt, doch niemals höher als mit fünf vom Hun-

bert der reinen Einkünfte angemessen, und in keinem Falle der Betrag von vier tausend Gulden überschritten werden.

§. 85.

Wo das Vermögen der Waisen so gering ist, daß wenig oder nichts in jährliche Ersparung gebracht werden kann; da ist der Vormund die Vormundschaft in der Zwischenzeit unentgeltlich zu führen schuldig. Zeigt sich dann am Ende derselben, daß ein flarer Zuwachs erübriget, oder wenigstens das Vermögen unvermindert erhalten, oder die Waisen durch gute Erziehung in den Stand gesetzt worden, ohne Verringerung ihres Vermögens sich selbst zu unterhalten;

so ist dem Vormunde eine mäßige Erkenntlichkeit zuzuerkennen.

§. 86.

Ein Vormund, der dafürhält, eine Belohnung fordern zu können, wenn demselben keine zugesprochen worden, hat, seine Forderung gelten zu machen, eine Frist von drei Jahren. Wäre aber die ihm ausgeworfene Belohnung im Verhältnisse zu §. 84. berührten Umständen zu gering, oder zu übermäßig; so steht im ersten Falle dem Vormunde binnen 14 Tagen, und im letzten Falle den Verwandten der Waisen binnen einem Jahre vom Tage der Erledigung der Rechnung frei, bei dem obern Richter Beschwerde zu führen.

§. 87.

Wenn ein Minderjähriger sich verhehlicht, ist ihm ein anständiger Betrag zu standesmäßigen Unterhalte auszumessen. Im übrigen befreiet die Verhehlichung nicht von der Vormundschaft, und hängt es bei einer verhehlichten minderjährigen Weibsperson von der Behörde ab, sie unter der vorigen Vormundschaft zu lassen, oder die Vormundschaft ihrem Ehegatten aufzutragen.

Mit Vollendung des vier und zwanzigsten Jahres erreicht der Minderjährige die Großjährigkeit, mit welcher die Vormundschaft geendiget wird. Die Vormundschaftsbehörde hat daher ins-  
ge-

gemein den Waisen auf sein Anlangen  
sogleich für Großjährig zu erklären.  
Wenn aber Leibs- oder Gemüthsgebren-  
den ihn zur Selbstversorgung seines  
Vermögens unfähig machen; soll, unge-  
achtet der erreichten Großjährigkeit die  
Vormundschaft über ihn noch vorge-  
setzt, und dieses von der Vormundschaftsbehör-  
de überall, wo es nöthig ist, fundge-  
macht werden.

§. 89.

Wird hingegen ein Minderjähriger,  
auch vor erfüllten vier und zwanzigsten  
Jahre seine Geschäfte selbst zu besor-  
gen fähig befunden; so ist der Vormund-  
schaftsbehörde im Allgemeinen die Macht  
eingeräumt, einem solchen, auf sein,  
seiner

seiner Verwandten, oder seines Vormunds Ansuchen, die Nachsicht des Vaters zu ertheilen, und sein Vermögen einzunantworten. Doch muß der Vormund, wenn er nicht selbst um die Nachsicht ansuchet, allzeit vor Verlesung derselben vorgemmen werden.

### §. 90.

Wenn ein Vormund sich verdächtig macht, aus Arglist oder Nachlässigkeit etwas zu thun, was seinen Pflichten entgegen ist, oder etwas zu unterlassen, was seine Pflicht fodert; so soll die Vormundschaftsbehörde alles vorsehen, was sie zur Sicherheit der Waisen dienlich finden wird. Ein Vormund aber, der einer übeln Verwaltung oder Untreue über-

überwiesen wird, ist der Vormundschaft  
sogleich zu entsagen.

## §. 91.

Jeder Vormund, der aufhört, Vor-  
mund zu sein, wie auch der Erbe eines  
verstorbenen Vormunds muß die Schluß-  
rechnung legen. Wenn ein Vormund  
gestorben, oder von Amtswegen der  
Vormundschaft entfernt wird, ist von  
dem Gerichte wegen Verwaltung des  
Waisenguts unveräumte Borsehung zu  
treffen. Außer diesen Fällen liegt  
dem gewesenen Vormunde ob, die  
Verwaltung des Vermögens so lang fort-  
zuführen, bis das Vermögen dem nach-  
folgenden Vormunde, dem Großjährigen,  
oder den Erben des Waisen eingean-  
wortet werden kann.

Die Schlußrechnung ist gerichtlich aufzunehmen, und zu erledigen, auch dem großjährig Gewordenen sein Vermögen nach Ausweis derselben einzunantworten. Würde aber die Schlußrechnung durch Umstände aufgehalten; so kann die Einantwortung des Vermögens auch vor derselben vorgenommen, und das Ubrige nach berichtigter Schlußrechnung nachgetragen werden.

Wo sich wegen Ersatz eines von dem Vormunde den Waisen zugefügten Schadens weder an dem Vormunde, noch dessen Bürgen, noch sonst an jemanden erhob

erholet werden kann, hat die Vormundschaftsbehörde, falls von ihrer Seite eine Gefährde oder Schuld untergelaufen ist, gut zu sein. Für einem Schaden aber, den die Vormundschaftsbehörde durch ihre üblen Verfügungen den Waisen selbst zugezogen, hat sie unmittelbar zu haften. In beiden Fällen jedoch fällt der Ersatz dieses Schadens nur auf jene Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, die an demselben Ursache gewesen sind.

#### §. 94.

Nach gepflogener Berichtigung soll dem gewesenen Vormunde, oder dessen Erben eine gerichtliche Urkunde gegeben, in derselben die vollständige Übergabe

Zweite Fortf. des

des Vermögens bezeuget, und der Vormund von allen ferneren Ansprüchen in Betreff der geführten Vormundschaft losgezühlet werden.

§. 95.

Wenn jemand durch Leibes, oder Gemüthsgebrechen, oder durch andere Zufälle außer Stand gesetzt wird, seine Geschäfte zu besorgen; so ist ihm ein Kurator zu bestellen. Gebrechliche aber, die durch ihre Gebrechlichkeit, von dem Zustande ihrer Angelegenheiten kein Kenntniß zu nehmen, und ihren Willen darüber zu erklären, nicht gehindert werden, oder solche, welche in eine Gemüthschwachheit nur zu gewisser Zeit verfallen, in heitern Zwischen-  
stun-

stunden aber für die Zeit des ihnen  
zustossenden Uebels das Nöthige anord-  
nen können; bedürfen keines Kurators,  
außer wenn sie selbst darum ansuchen.

§. 96.

Alles, was in Ansehung der Vor-  
münder geordnet worden, ist nach Maaß  
und Umständen auch bei derlei Kurat-  
oren zu beobachten. Die Kuratel dau-  
ret aber so lang, bis derjenige, über  
den sie verhänget worden, zeigen kann,  
das die Ursache, wegen welcher sie  
verhänget worden, aufhöre.

§. 97

Auch Abwesenden hat das Gericht,  
wenn ihm die Anzeigle der Abwesenheit

gemacht wird, einen Kurator zu be-  
stellen, wenn sie entweder keinen Be-  
vollmächtigten zurückgelassen, oder die-  
ser außer Stand ist, ihre Geschäfte  
zu besorgen, und wenn ihnen wegen  
ihres unbekanntes, oder weit entfernten  
Aufenthalts Nachtheil bevorsteht.

§. 98.

Diesem Kurator liegt ob, den  
Aufenthaltort des Abwesenden, wo  
möglich auszuforschen, denselben dem  
Gerichte anzudeuten, auch dem Abwe-  
senden selbst die Nothwendigkeit, daß  
er wegen seiner Sachen Vorsehung  
treffe, vorzustellen. Bis diese erfolgt,  
ist er schuldig, die ihm aufgetragene  
Geschäfte gehörig zu verwalten, auch  
bei

gemacht wird, einen Kurator zu be-  
stellen, wenn sie entweder keinen Be-  
vollmächtigten zurückgelassen, oder die-  
ser außer Stand ist, ihre Geschäfte  
zu besorgen, und wenn ihnen wegen  
ihres unbekanntes, oder weit entfernten  
Aufenthalts Nachtheil bevorsteht.

§. 98.

Diesem Kurator liegt ob, den  
Aufenthaltort des Abwesenden, wo  
möglich auszuforschen, denselben dem  
Berichte anzudeuten, auch dem Abwe-  
senden selbst die Nothwendigkeit, daß  
er wegen seiner Sachen Vorsehung  
treffe, vorzustellen. Bis diese erfolgt  
ist er schuldig, die ihm aufgetragene  
Geschäfte gehörig zu verwalten, auch  
bei

bei länger dauernden Abwesenheit, und wenn die Natur die Geschäfte es fordert, über das ihm anvertraute Vermögen jährliche Rechnung zu legen.